



Bundesnetzagentur

Leitfaden zur Eigenversorgung

Henrike Almeling MLE, Jan Sötebier MES,

Referat erneuerbare Energien

Workshop zur Konsultationsfassung

Bonn, 16. Dezember 2015



www.bundesnetzagentur.de

Das **EEG 2014*** hat gebracht:

- Viele neue Aussagen
& mehr Klarheit zur Eigenversorgung
- Einen bunten Strauß neuer Fragen

Der **Leitfaden** soll bringen:

- Viele Antworten
- Mehr Rechtssicherheit
- Kein Werturteil für oder gegen
Eigenversorgung

§§ ohne Angaben beziehen sich im Folgenden stets auf das EEG 2014.





Hinweise zur folgenden Darstellung:

- Zusammenstellung nach Schwerpunkten
- Naturgemäß unvollständig
- Beschränkung auf kritische Punkte aus den Stellungnahmen; Zustimmung idR. weggelassen

Vollständige Informationen:

- www.bundesnetzagentur.de/eigenversorgung
- Leitfaden Eigenversorgung – Konsultationsfassung
- Stellungnahmen
- Künftig: finale Fassung des Leitfadens



Teil 1

- **Systematik der EEG-Umlagepflicht**
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten

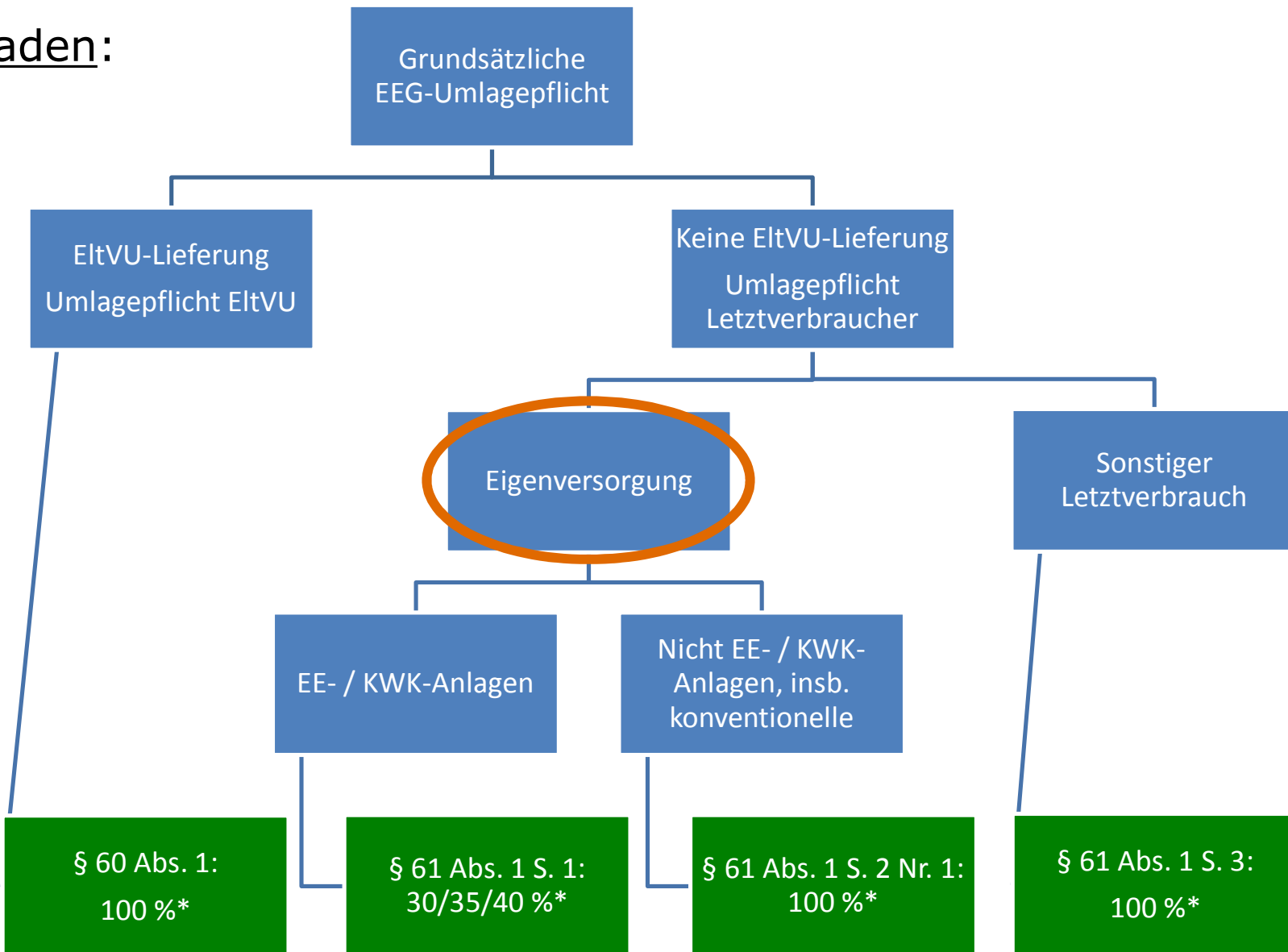


Leitfaden: Regel-Ausnahme-Verhältnis:

Auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert beziehungsweise von ihnen letztverbraucht wird, ist die **volle EEG-Umlage** zu zahlen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche **Ausnahme** die Umlagepflicht vollständig oder anteilig entfallen lässt.



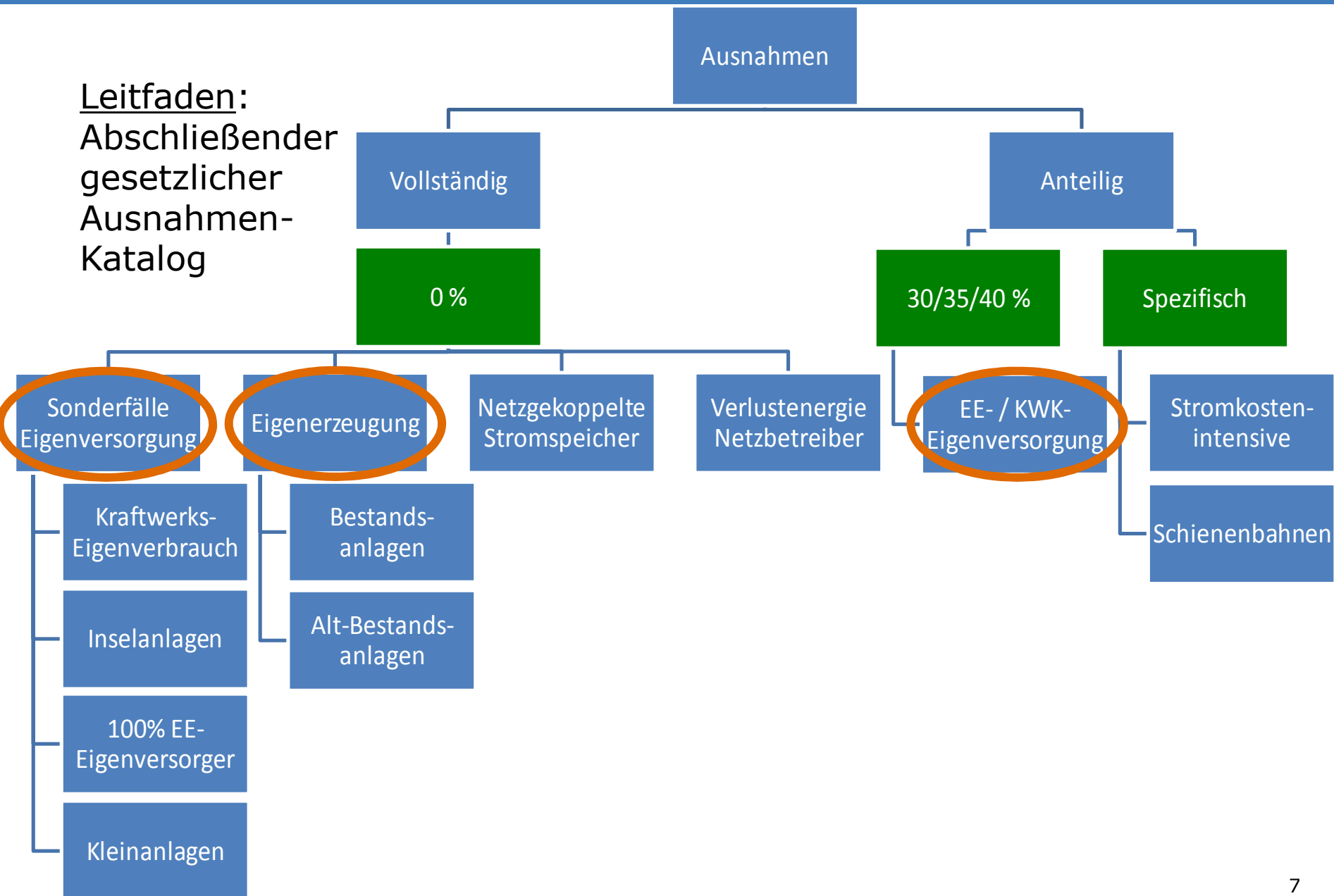
Leitfaden:



2. Systematik EEG-Umlagepflichten



Leitfaden:
Abschließender
gesetzlicher
Ausnahmen-
Katalog





Stellungnahmen: Regel-Ausnahme-Verhältnis

- Zu restriktiv
- Ausnahmen nicht immer eng auszulegen
- Eigenversorgung keine beihilferelevante Ausnahme
- EEG-Umlagepflichten als unterschiedliche Referenzsysteme
- Eigenversorgung kein Unterfall des Letztverbrauchs, sondern eigenständige Energieversorgungslösung
- Leitfaden-Fokus lieber allein auf die Eigenversorgung richten
- Anregung weitergehender Klarstellungen, z.B. zur Verlustenergie-Ausnahme



Leitfaden: Verhältnis Eigenversorgungs-Ausnahmen zu Besonderen Ausgleichs-Regelungen

- Spezialfall einer Ausnahme: anteilig begrenzte EEG-Umlagepflicht nach Maßgabe BAFA-Bescheid
- Kein kumulierter „Doppel-Rabatt“
 - 15% von 100%-Vollumlage („nach § 60 I ermittelte“)
 - **Nicht**: 15% von 30%-Umlage (= 4,5%-Umlage)

Leitfaden: Gleichzeitiges Vorliegen mehrerer Ausnahmen

- Grundgedanke „Meistbegünstigung“
- Bsp. Voraussetzungen EE/KWK-EV (30%-Umlage) **und** Eigenerzeugung (0%-Umlage) erfüllt → 0% zu zahlen
- Bsp. Besondere Ausgleichsregelung (1 GW = 100%; Rest 15%-Umlage) **und** EE/KWK-EV (30%-Umlage) → nicht alle Fragen beantwortet



Stellungnahmen:

- Heranziehung des Grundsatzes der „Meistbegünstigung“ sei systemwidrig
- Aussagen im Leitfaden griffen zu kurz und klärten die Praxisfragen zum Verhältnis zwischen den Eigenversorgungs-Ausnahmen und den Besonderen Ausgleichsregelungen nicht zutreffend bzw. ausreichend, u.a. zu
 - Wechselwirkungen mit dem Selbstbehalt von 1 GWh
 - „umlagepflichtige“ Strommengen
 - Berücksichtigung für Stromkostenintensität
 - etc.



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- **EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch**
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

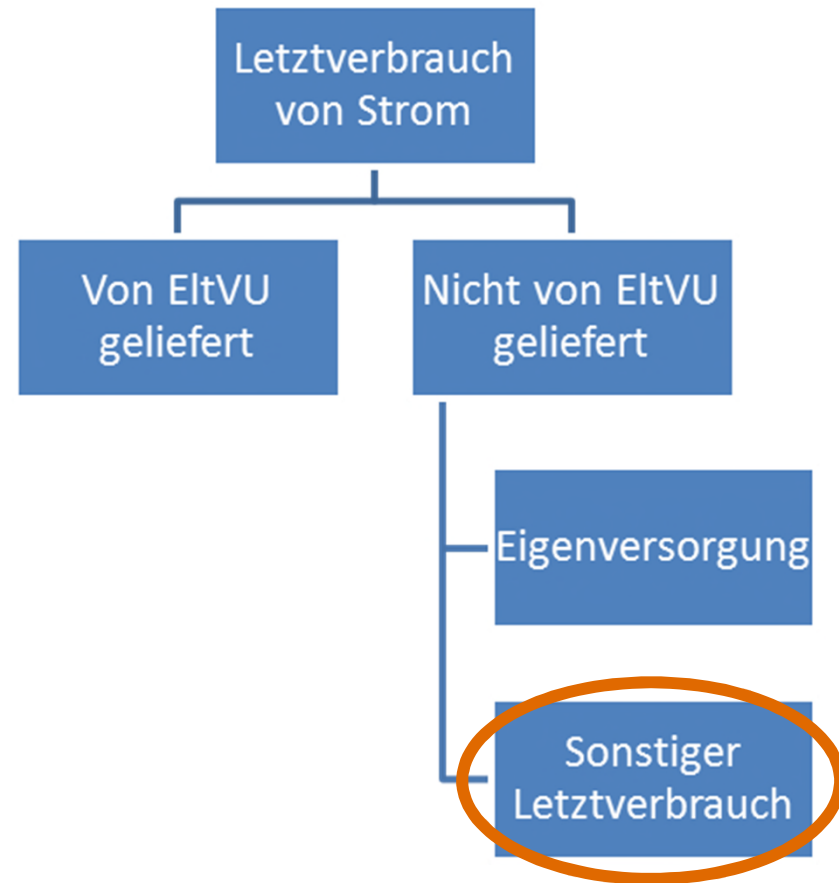
Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten

Leitfaden

Funktion als Auffangtatbestand

1. Belieferung *im* Ausland
 2. Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers
 3. Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“
- Selbsterzeugter Letztverbrauch somit lückenlos als Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch erfasst





Stellungnahmen:

- Weitgehend zustimmend



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- **Voraussetzungen der Eigenversorgung**
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten



»Eigenversorgung“ [ist] der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.« (§ 5 Nr. 12 EEG)

1. Selbst erzeugen
2. Selbst verbrauchen
3. Strikte Personenidentität
4. Zeitgleichheit
5. Keine Netznutzung
6. Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Eigenversorgung ≠ Eigenerzeugung



Leitfaden

- Zentrales Element
- Auswirkungen an vielen Stellen, insb. Eigenversorgungsdefinition, Bestandsanlagen, Kraftwerkseigenverbrauch etc.
- Einrichtung, in der elektrische Energie unmittelbar erzeugt wird
- Generator als bestimmendes Element (Solar: PV-Modul)
- Keine Verklammerung wie beim EE- oder KWK-Anlagen-Begriff



Leitfaden:

Vorteile dieses Begriffsverständnisses:

- weitgehend konsistente, flexible und handhabbare Auslegung, die dem Sinn und Zweck der Eigenversorgungs-Gesamtregelungen gerecht wird
- Stromerzeugungsanlage als Kernpfeiler erhalten; als kleinste Einheit flexibel mit anderen Anlage-Begriffen kombinierbar
- geringe Abgrenzungsschwierigkeiten; bestehende Anlagenbegriffe sind alles andere als klar
(vgl. zum EE-Anlagenbegriff: BGH Urteil vom 4. November 2015)
- Sonst keine konsistenten Ergebnisse ohne massive Nachteile
(vgl. z.B. nachfolgende Darstellung zur Modernisierung von Bestandsanlagen)
- Keine in sich stimmige Alternative
- Ausblick: MASTR



Stellungnahmen I

Begriff der »Stromerzeugungsanlage« sei mit dem »Generator« falsch gewählt

- Meinung 1: Begriff müsse sich eher an bestehenden Anlagenbegriffe orientieren; vielfältige Argumente:
 - Technische Herleitung
 - Wortlaut
 - Sinn und Zweck
 - Systematische Herleitung

Ein Beispiele:

- »Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage« (Kraftwerkseigenverbrauch) seien keine Neben- und Hilfsanlagen des Generators, Aufzählung sei dann auch unvollständig



Stellungnahmen II

- Meinung 2: Funktionale Betrachtung sei geboten; alle Erzeugungseinrichtungen, die in einem Eigenerzeugungskonzept zur Versorgung der Verbrauchseinrichtungen dienen
- Meinung 3: Verklammerung, wenn eine Genehmigung nach BImSchG oder sonst nach Bundesrecht vorliegt, zumindest im Bereich der Bestandsanlagen



Leitfaden

- »*Stromerzeugungsanlage selbst betreibt*«
- Kriterien der Betreibereigenschaft:
 - tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage
 - eigenverantwortliche Bestimmung der Arbeitsweise der Anlage
 - Träger des wirtschaftlichen Risikos
- Anlehnung an das Verständnis des BGH (Urteil v. 14.07.2004 und Urteil v. 13.02.2008)
- Einsatz von Hilfspersonen unter Einhaltung der o.g. Voraussetzung möglich



Stellungnahmen

- Im EEG erfolge eine rein wirtschaftliche Zuordnung der Betreiberstellung (anders als im BImSchG)
 - Sachherrschaft sei nicht als zusätzliches Kriterium zu benennen
 - Aus dem Kreis der Anlagenbetreiber scheidet sonst aus, wer nur eine rein rechtliche Beziehung zu der Anlage hat
- Konkretisierung des Begriffs des wirtschaftlichen Risikos (Betriebsrisiko und/oder Investitionsrisiko?)
- Betreibermehrheit sei möglich; div. Begründungen



Leitfaden

- »*selbst verbraucht*«
- Letztverbrauch \approx tatsächlicher, physikalisch-technischer Verbrauchsvorgang durch das Betätigen von elektrischen Verbrauchsgeräten (so auch OLG Hamburg Urteil v. 12.08.2014, zuletzt LG Hamburg, Urteil vom 13. November 2015)
- Letztverbraucher \approx Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeräte
- Kriterien der Betreibereigenschaft wie bei der StrEA



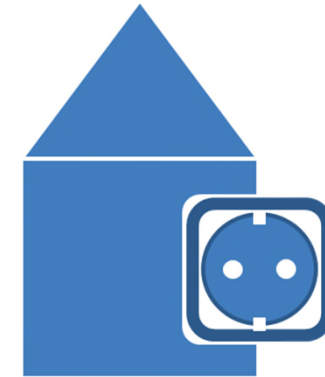
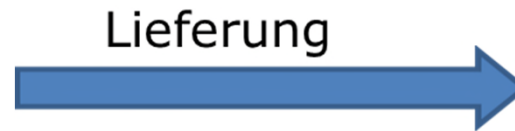
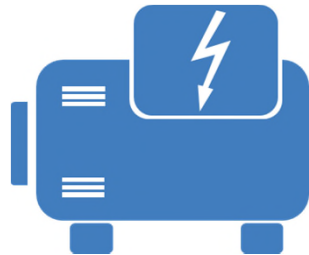
Stellungnahmen

- Allein Kriterium des wirtschaftlichen Risikos sei entscheidend
- Was solle in Familien-Konstellationen gelten?
- Was solle allgemein bei einer Mehrheit von Letztverbrau-
chern gelten; wie finde hier eine Abgrenzung statt?

Leitfaden

Selbst erzeugen und selbst verbrauchen

- strikte Identität der natürlichen oder juristischen Person als Betreiber und Letztverbraucher, es muss sich um dieselbe natürliche oder juristische Person handeln
- Beispiele für Personenverschiedenheit:



GmbH	≠	Geschäftsführer der GmbH
Genossenschaft	≠	Mitglied Genossenschaft
GbR	≠	Gesellschafter der GbR
Konzerngesellschaft A	≠	Konzerngesellschaft B



Leitfaden

Strikte Personenidentität im Sinne der Eigenversorgung nach EEG 2014 bei Mehrpersonen-Konstellationen kaum vorstellbar

- Definition: »eine natürliche oder juristische Person«
- Insbesondere tatsächliche Sachherrschaft und bestimmenden Einfluss auf ihre Fahrweise kann regelmäßig nur eine Person zugleich ausüben
- Beim Betrieb durch mehreren Personen wird in aller Regel von einer Betreibergesellschaft auszugehen sein (z.B. GbR)
- Personenidentität käme ohnehin allenfalls insoweit in Betracht, als die identische Mehrzahl von Personen in der personenidentischen Konstellation sowohl als Selbsterzeuger als auch als Selbstverbraucher auftritt.



Stellungnahmen

- Gemeinsamer Betrieb einer Stromerzeugungsanlage bei personenverschiedenem Letztverbrauch sei möglich:
 - gemeinsames Eigentum nach Bruchteilen sei möglich, d.h. Strom entsprechend der Bruchteile auf die Eigentümer als LV verteilen
 - Scheibenpachtmodell sei zulässig; allein Frage der konkrete Ausgestaltung der Pacht (jeder Pächter würde sein wirtschaftliches Risiko beim Anlagenbetrieb selbst tragen und jeder hätte Schlüssel zur Anlage)
- Mehrzahl von Personen, die sich zum gemeinsamen Betrieb einer Erzeugungsanlage zusammenschließen, würden nicht automatisch teilrechtsfähige GbR; gemeinsamer Gebrauch sei kein ausreichender Gesellschaftszweck; GbR ≠ eine juristische Person, sondern personal strukturierte Gesellschaft



Leitfaden

- Ständige Rspr. zum Begriff des »*räumlichen Zusammenhangs*« als Mindestvoraussetzung
- Im Unterschied zur steuerrechtlichen Auslegung des Begriffs gerade keine Netzdurchleitung mehr möglich
- »*unmittelbarer räumlichen Zusammenhang*« kann gestört werden durch:
 - Große räumliche Entfernung
 - Unterbrechenden Elemente
- Keine pauschalen Vorgaben möglich
- In Zweifelsfällen: Einzelfall-Prüfung



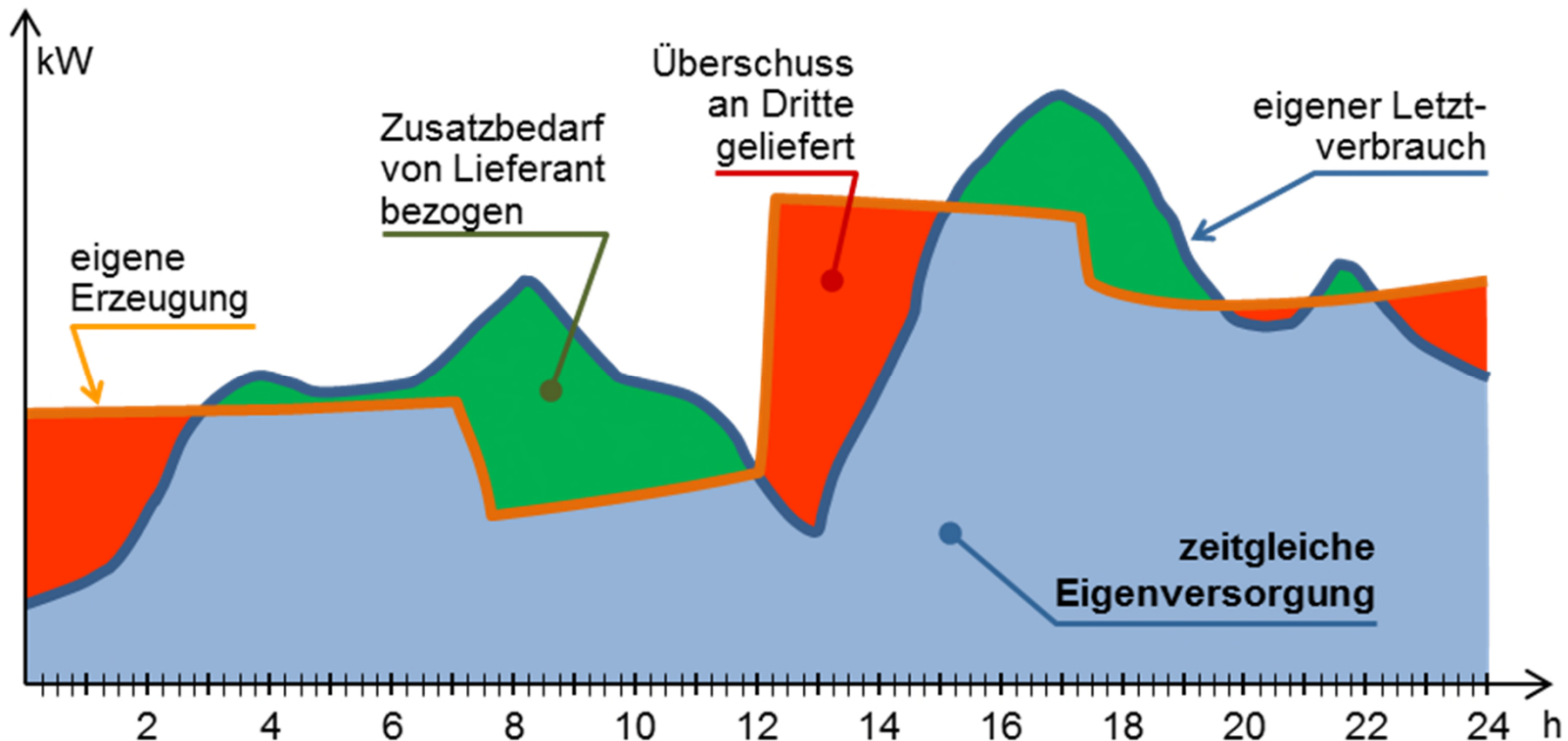
Stellungnahmen

- Keine eigenständige Bedeutung des Wortes »unmittelbar« und somit kein qualifiziertes Nähe-Erfordernis
 - »unmittelbar« sei ein Redaktionsversehen gewesen
 - Sprachwissenschaftliche Herleitung, Sinn und Zweck etc.
- Fremde Grundstücke, Straßen, Gebäude etc. zwischen Erzeugung und Verbrauch würden den unmittelbaren räumlichen Zusammenhang nicht zwangsläufig stören
- Detailliertere Vorgaben oder mehr Raum für Einzelfall?
 - Meinung 1: Funktionale Gesamtschau; Einzelfallprüfung
 - Meinung 2: Konkrete Entfernungsangabe
 - Meinung 3: pauschale Anerkennung bspw. von Wohnquartieren, Windparks, Industrie-Komplexen
- Verbindende Faktoren zur Herstellung der »Unmittelbarkeit« seien zuzulassen



Leitfaden: Zwingende Abgrenzung zwischen

- Eigenversorgung (grds. Umlage EVer)
- Lieferung Überschussstrom (grds. Umlage EVer als EltVU)
- Bezug von EltVU (grds. Umlage EltVU)
- Weiterlieferung (grds. Umlage Weiterverteiler als EltVU)





Leitfaden:

- Eigenversorgung = zeitgleich erzeugt und verbraucht
- Niedrigerer Wert je Viertelstunde maßgeblich
- Saldierung außerhalb Viertelstunde unzulässig
- Bereits nach zwingenden energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen
- Klarstellung § 61 VII EEG



Stellungnahmen:

- Anforderung der Zeitgleichheit
 - Meinung 1: klar, war schon immer so
 - Meinung 2: vor EEG 2014 aber nicht oder unklar
- Anforderung der Zeitgleichheit solle nur für Neuanlagen gelten, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 in Betrieb gehen
- Klärgas sei als „Kuppelgas“ mit jährlicher Bilanzierung nach § 104 Abs. 3 EEG zu werten



Leitfaden:

Eigenversorger muss **Bilanzkreis-Zuordnung** sicherstellen (§ 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV)

- „Wilde (Überschuss-)Einspeisungen unzulässig
- Verstöße können zur Unterbrechung der Netznutzung führen (§ 10 Nr. 3 lit. d Standard-Netznutzungsvertrag)

EE-Anlagen sind einer **EEG-Veräußerungsform** zuzuordnen (§ 20 EEG i.V.m. BK6-Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen Strom“)

- geförderte/sonstige Direktvermarktung
- Einspeisevergütung

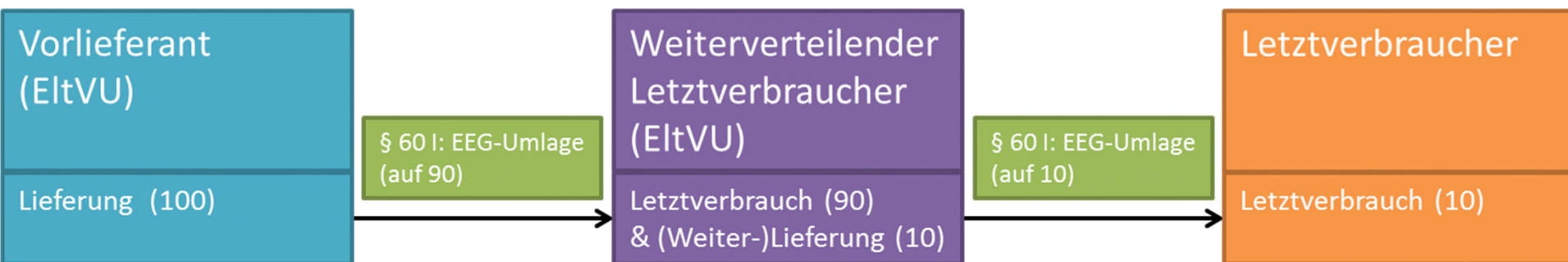
Liefert Eigenversorger an dritte Letztverbraucher (unabhängig von Entfernung und Entgelt), ist er **EltVU**

- Insoweit EEG-Umlagepflicht nach § 60 I EEG



Leitfaden:

- Bezug der nicht zeitgleich vom Eigenversorger selbst gedeckten Verbrauchsmengen
 - ➔ grds. EEG-Umlagepflicht des liefernden EltVU
- Soweit der Eigenversorger Strom an dritte Letztverbraucher überlässt, egal ob
 - selbst erzeugt oder weiterverteilt
 - gegen Entgelt oder unentgeltlich
 - in Kundenanlage oder mit Netznutzung
 - ➔ grds. EEG-Umlagepflicht des Eigenversorgers als lieferndes EltVU





Stellungnahmen:

- Fragen und Anregungen zur messtechnischen Abgrenzung zwischen Eigen-versorgungsmengen und Stromverbräuchen dritter Letzt-verbraucher insb. in Industriearealen, u.a.
- Anwendbarkeit von SLP, Schätzungen oder anderen Verfahren ohne RLM zur viertelstundengenauen Abgrenzung?
- Berücksichtigung von § 35 MessEG?
- Es gehe bei der Frage der viertelstundenscharfen Abgrenzung zwischen Eigenversorgung und (Kleinst-) Verbräuchen Dritter regelmäßig nicht darum, die Drittverbrauchsmengen umlagefrei zu halten, sondern eine „Infizierung“ der Eigenversorgungs-Mengen mit der vollen EEG-Umlage zu verhindern.



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- **Stromspeicher**

Teil 2

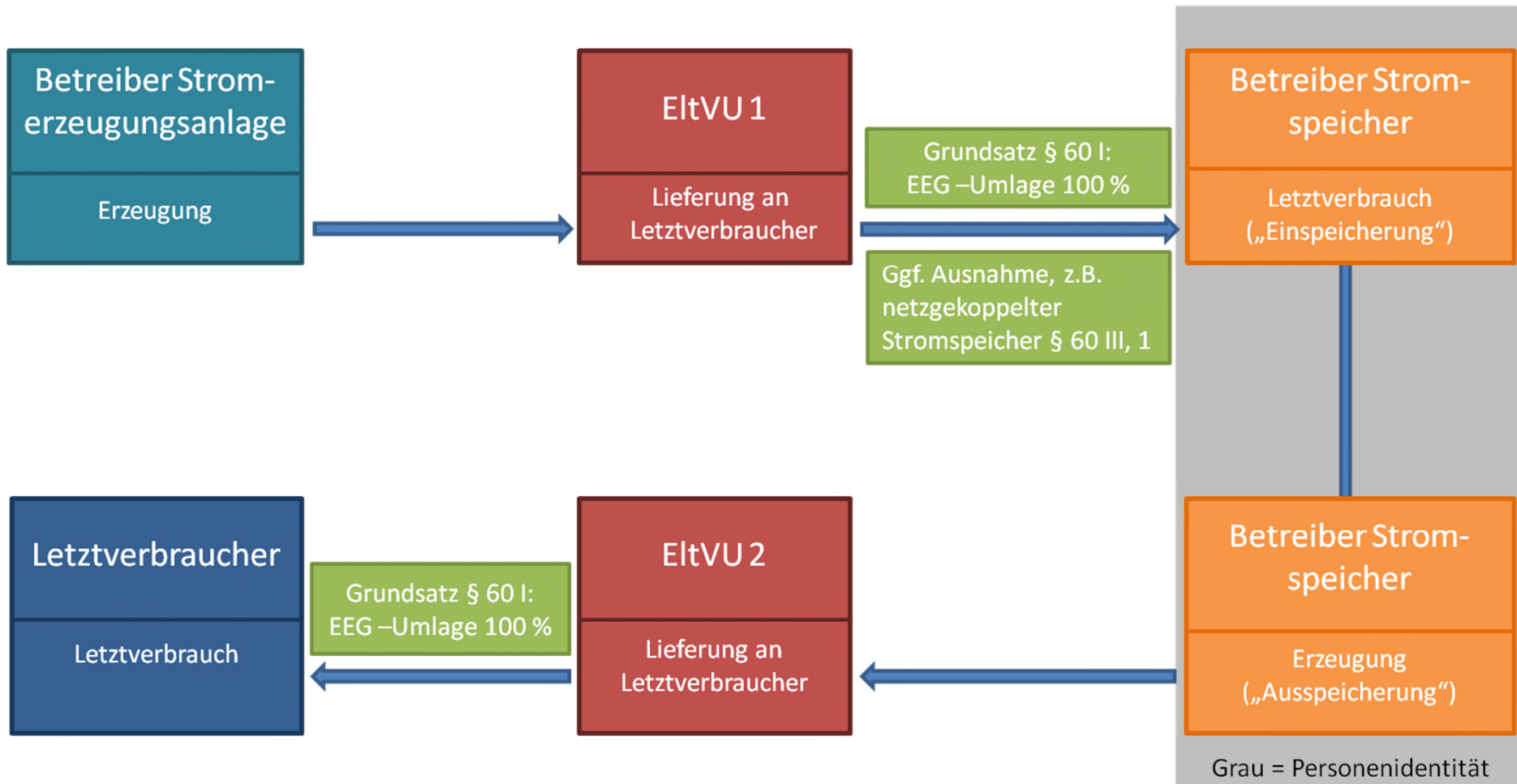
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten

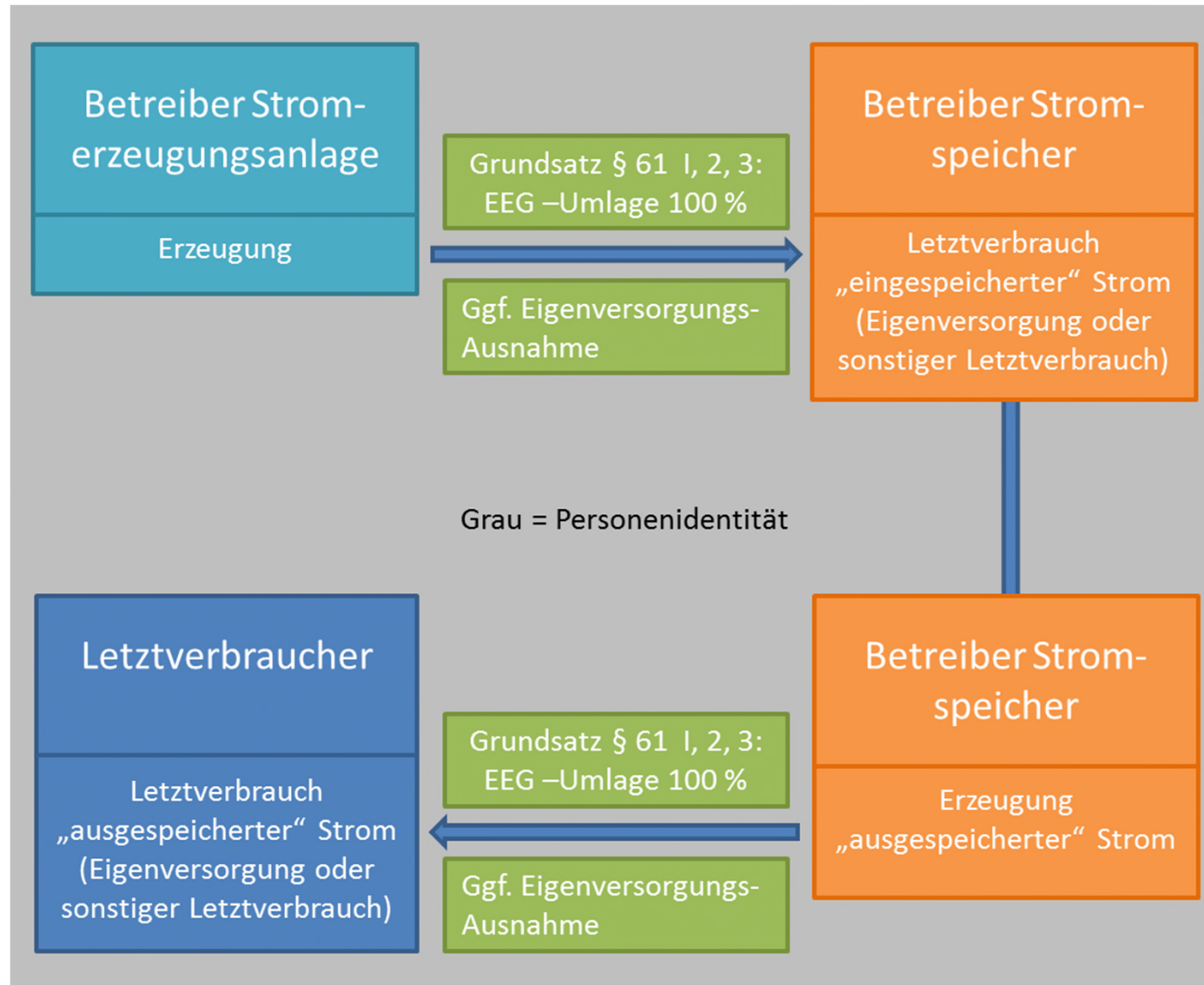
Leitfaden: Betreiber von Stromspeichern

...sind nach ihrer jeweiligen Funktion als Letztverbraucher, Betreiber einer StrEA & EltVU berechtigt und verpflichtet



Leitfaden:

- Stromspeicher können wie andere Flexi-Optionen von Eigenversorgungs-Ausn. Profitieren
- Bei Ein- und/oder Ausspeicherung
- Zeitgleichheit dadurch kein Problem





Stellungnahmen:

- Meinung 1: „Zweimal“ EEG-Umlage beim Ein- und nach Ausspeichern darf nicht sein
 - Stromspeicher-Betreiber kein Letztverbraucher
 - Analoge Anwendung der Ausnahme für netzgekoppelte Stromspeicher für alle
- Meinung 2: Bestehende Rechtslage zutreffend aufgezeigt – z.T. aber Wünsche an den Gesetzgeber
- Allgemeine politische und energiewirtschaftliche Einschätzungen



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- **EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe**
- **EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen**
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten



Leitfaden: Grundsatz der 100%-Umlage auf Eigenversorgung

- Regel-Ausnahmeverhältnis bleibt trotz der regelungssystematisch umgekehrt formulierten Sätze in § 61 I S. 1 und 2 deutlich

Leitfaden: 30%-Umlage für EE/KWK-EV

- EE-Anlage oder besonders effiziente KWK-Anlage
- Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74
 - Allein bei Nicht-Erfüllung Strommengen-Mitteilung an Netzbetreiber; nicht anderer Meldepflichten
 - Sanktionsfolge 100%-Umlage: ab 31. Mai (Wortlaut); nicht bereits 28. Februar (Frist nach AusglMechV), obgleich Redaktionsversehen zu vermuten
- 100%-Sanktionsfolge: nur für das Jahr, auf das sich die Meldepflicht bezieht; keine zeitlich unbeschränkte Sanktion für vorherige und künftige EV-Mengen



Stellungnahmen: Grundsatz der 100%-Umlage auf EV

- Grundsatz sei die 30%-Umlage auf Eigenversorgung; die 100%-Umlage auf Eigenversorgung entspreche der Ausnahme („erhöht sich“)

Stellungnahmen: 30%-Umlage für EE/KWK-EV

- Anregung: Durchgängiger deutlich machen, dass KWK-Anlagen nicht pauschal begünstigt sind, sondern nur wenn sie die Hocheffizienz-Anforderungen einhalten
- Verhältnis „KWK-Anlage“ und „Stromerzeugungsanlage“
- Frist für Sanktionsfolge 100%-Umlage sei der 28. Februar (Frist nach AusglMechV) und nicht der 31. Mai (Wortlaut)
 - Rein redaktionelles Versehen
 - Sonst „faktische Verlängerung“ der Meldefrist
 - Ungewisse Umlagehöhe → Gift für Abrechnungsprozess⁴¹



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- **Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger**
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten



Vollständig entfallende EEG-Umlage für spezielle **Eigenversorgungs-Sonderfälle** (§ 61 II):

1. Kraftwerkseigenverbrauch
2. Inselanlagen
3. Vollständige EE-Eigenversorgung
4. Kleinanlagen ≤ 10 kW



Leitfaden:

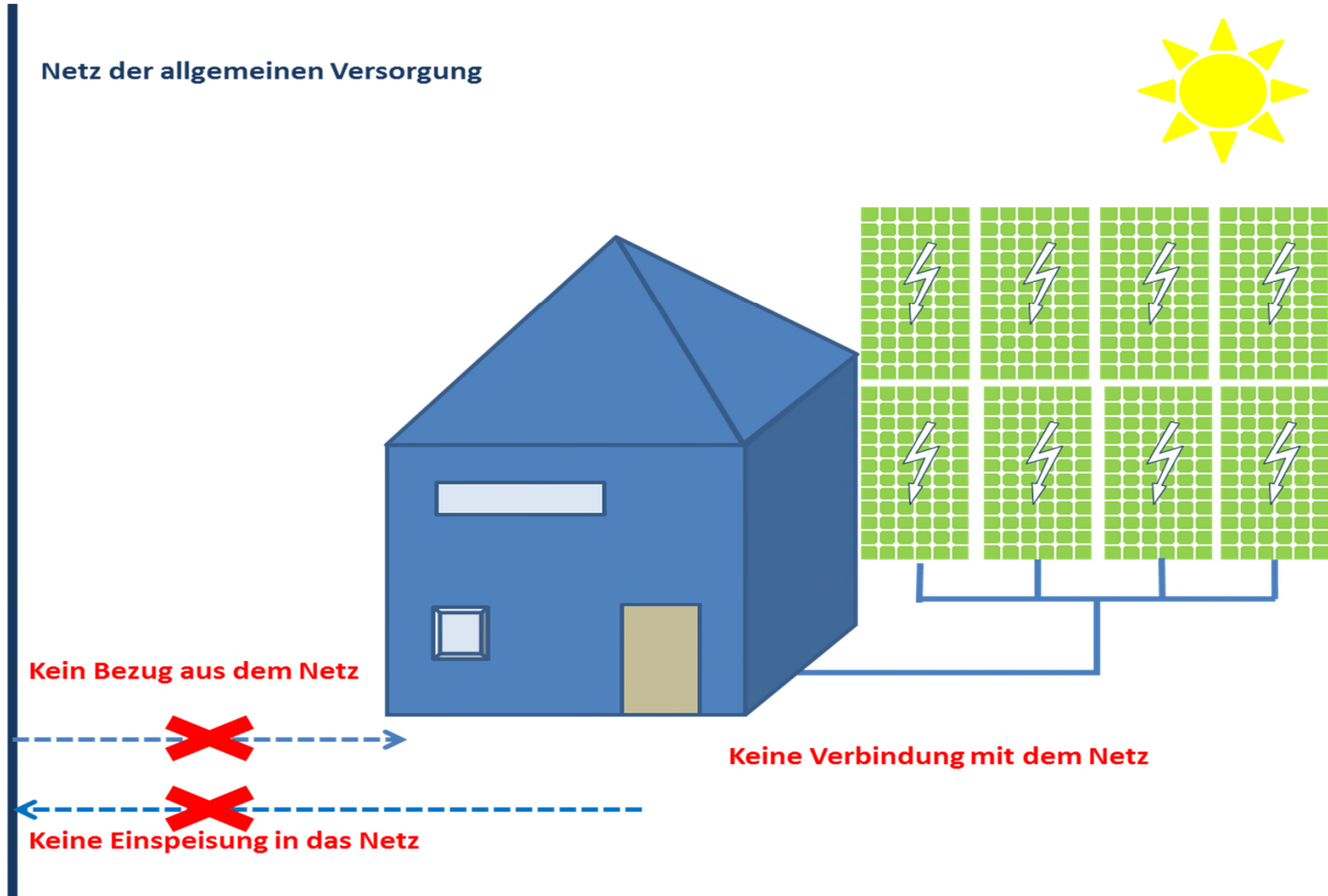
- Grundvoraussetzung Eigenversorgung
- Zeitgleichheit, kein „Stillstandseigenverbrauch“
- Zwingende Identität zwischen
 - der erzeugenden StrEA und
 - der StrEA, der die zeitgleich verbrauchenden Neben- und Hilfsanlagen zugeordnet sind?
- ➔ BNetzA: nein (aber im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang)
- Abgrenzung zu sonstigen betrieblichen Stromverbräuchen
 - ➔ umlagepflichtige Eigenversorgung



Stellungnahmen:

- Anforderung der Zeitgleichheit:
 - sei nicht erforderlich
 - auch An- und Abfahrtsrampen seien als KWs-EV zu privilegieren
- Reichweite „Stromerzeugungsanlage“
- Ob zwingende Identität der Stromerzeugungsanlagen zu fordern sei oder nicht sei nach Wortlaut ungewiss – weites Verständnis der BNetzA i.E. aber i.O.

Leitfaden: Inselanlagen





Leitfaden: Inselanlagen

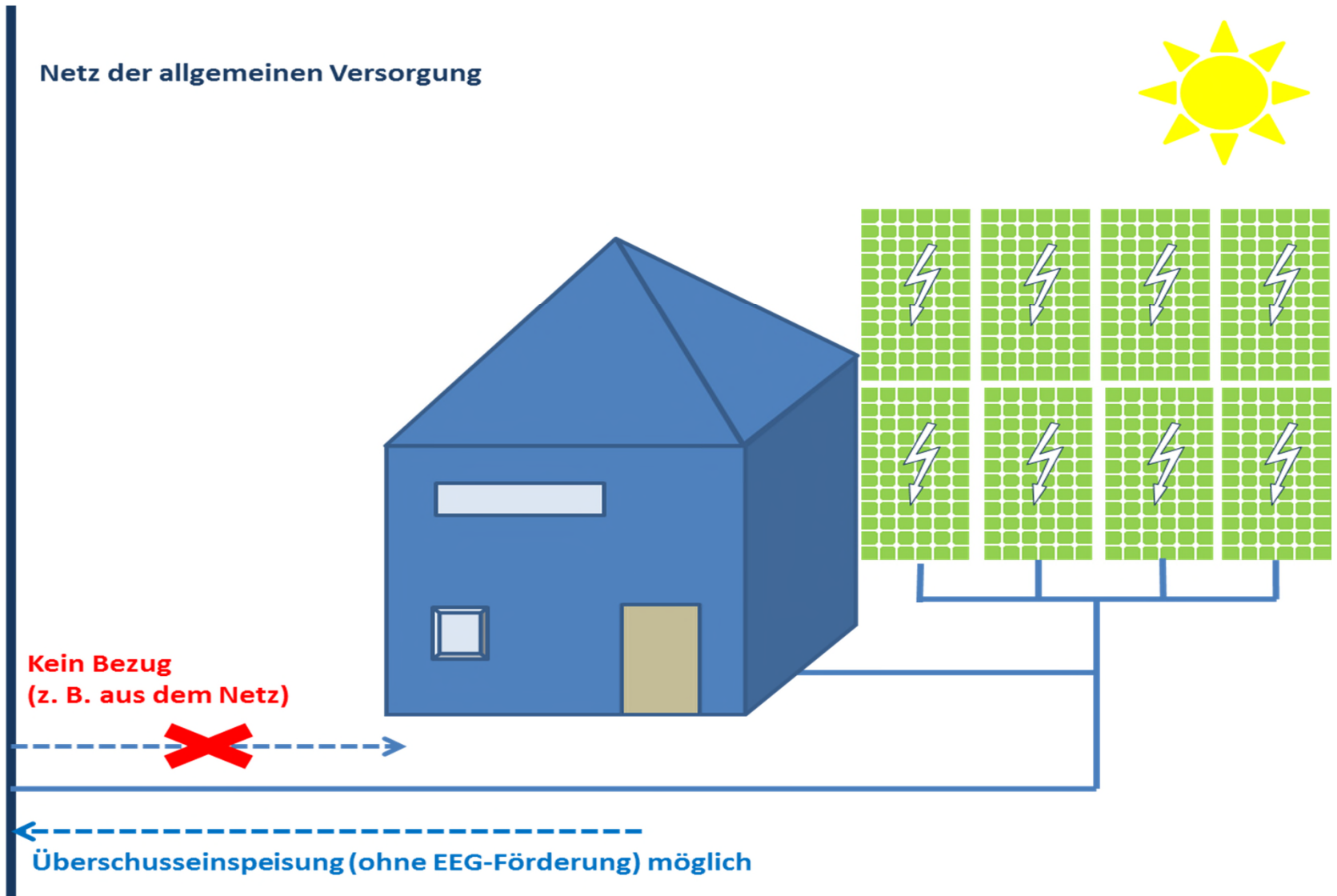
- Kein unmittelbarer oder mittelbarer Netzanschluss
- Technisch und rechtlich dauerhafte Kappung ohne einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit
 - Jede *Möglichkeit* zum Bezug und zur Einspeisung des Eigenversorgers muss ausgeschlossen sein
 - Kein Netzanschluss-/Anschlussnutzungsverhältnis
- Betrachtungszeitraum:
 - Wortlaut, Sinn & Zweck: dauerhaft
 - BNetzA: mindestens Kalenderjahr (Systematik, Vermeidung zeitlich unbegrenzter Risiken)
 - Keinesfalls: Monat oder gar Viertelstunde
- Technische Einrichtung zur zeitweiligen Zu- und Abschaltung vom Netz reicht nicht



Stellungnahmen: Inselanlagen

- Dauerhafte, einseitig unveränderbare technische Trennung sei zwar erforderlich, aber der Netznutzungsvertrag nicht zwingend zu kündigen
- Betrachtungszeitraum:
 - Meinung 1: Dauerhaft – kein beschränkender Zeitraum im EEG genannt
 - Meinung 2: Kalenderjahr
 - Meinung 3: Quartal, Monat – z.T. auch Viertelstunde
- Worauf beziehen sich die Insel-Anforderungen?
 - Var. 1: Person („der Eigenversorger“)?
 - Var. 2: Standort Eigenversorgung?

Leitfaden: 100% EE-EV ohne EEG-Förderung





Leitfaden: 100% EE-EV ohne EEG-Förderung

- Betrachtungszeitraum: Kalenderjahr (vgl. oben)
 - Stromverbrauch: jederzeit vollständig und ausschließlich mit EE-Strom aus Eigenversorgung
 - Worauf beziehen sich die EE-EV-Anforderungen?
 - Var. 1: Person („der Eigenversorger“)? → Entwurf: ja
 - Var. 2: Standort Eigenversorgung?
 - Keine EEG-Förderung → welche Veräußerungsform?
 - Nummer sicher: „sonstige Direktvermarktung“
 - Auch „Einspeisevergütung“ denkbar, wenn Einspeisevergütungs-Anspruch vorab verbindlich durch Erlassvertrag ausgeschlossen?
- BNetzA: ja, aber weniger sicher (Abweichungsverbot)



Stellungnahme: 100% EE-EV ohne EEG-Förderung

- Betrachtungszeitraum: vgl. oben zu Inselnetzen
- Anregung von Ausnahmen z.B. für:
 - unterjährige Wartungen, Reparaturen
 - unterjährige Stilllegungen
- Worauf beziehen sich die EE-EV-Anforderungen?
 - ➔ EV-Standort, nicht Person des Eigenversorgers sei maßgeblich
- Keine Inanspruchnahme EEG-Förderung
 - ➔ z.T.: allein „sonstige Direktvermarktung“ sei zulässig
 - ➔ „Einspeisevergütung“ ohne Anspruch gehe nicht



Leitfaden: EV-Kleinanlagen

- Grundvoraussetzung Eigenversorgung
- Kleinanlage ≤ 10 kW
 - „Stromerzeugungsanlage“
 - Zusammengefasst nach § 32 I S. 1
- 0%-Umlage für max. 10 MWh Eigenversorgungs-Mengen
- Hinweis auf Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i.S.d. EEG“
 - ➔ insb. Zusammenfassung; installierte Leistung PV; messtechnische Erfassung Eigenversorgung aus Klein-PV; Darlegungskonzept zur 10 MWh-Schwelle



Stellungnahmen: EV-Kleinanlagen

- Anregung: auf gestuftes Darlegungsmodell der Clearingstelle noch ausdrücklicher hinweisen



Teil 1

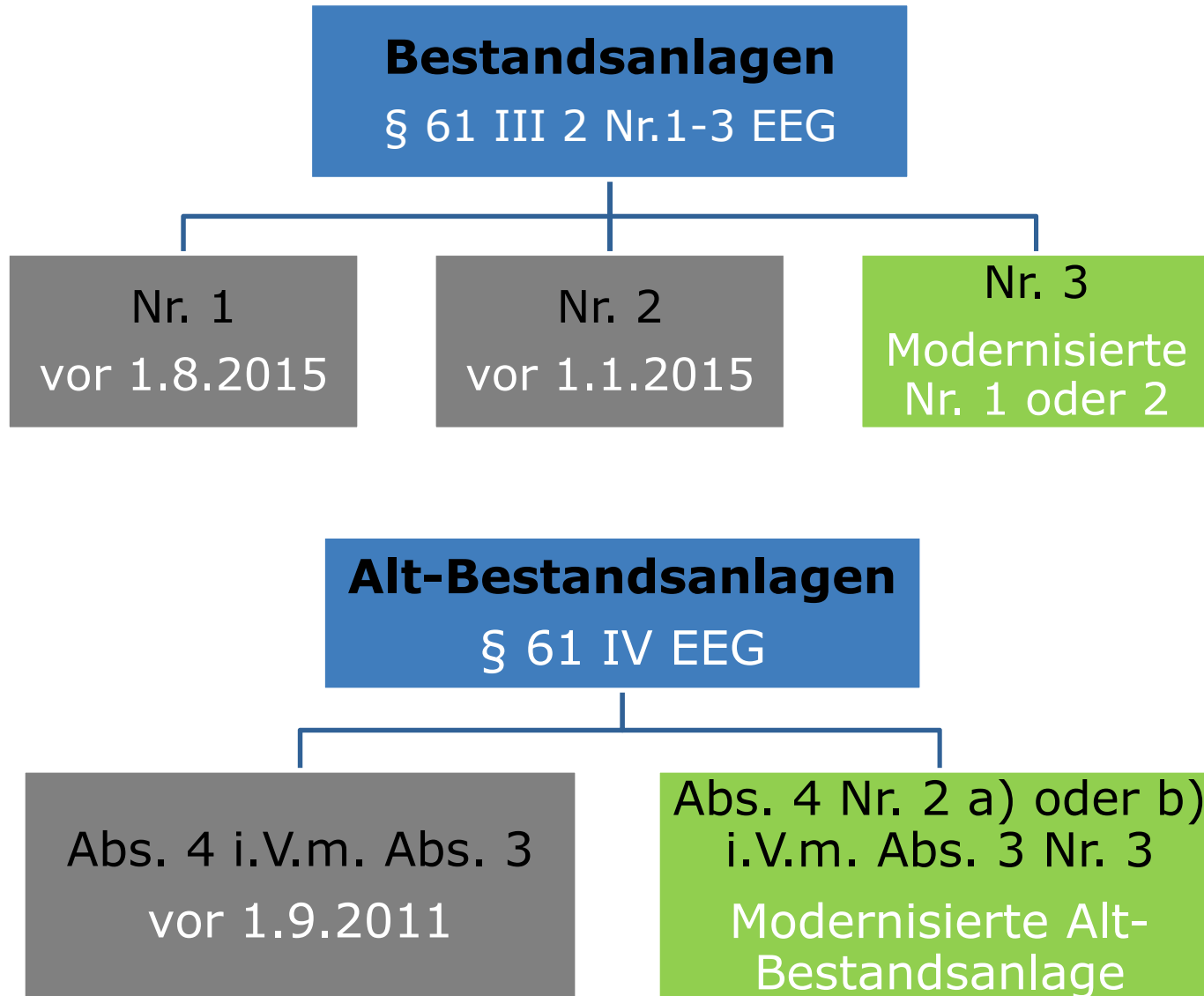
- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- **Bestandsanlagen (Teil 1)**

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- Meldepflichten





Leitfaden

- Eigenversorgung ≠ Eigenerzeugung
- Grundvoraussetzungen Eigenversorgung (§ 5 Nr. 12 EEG) gehen über einzelne Merkmale der Eigenerzeugung (§ 61 III, 1 EEG) hinaus
- Anforderungen an Eigenerzeugung zeichnen inhaltlich die Rechtslage vor dem EEG 2014 nach; zu diesen Anforderungen nach der alten Rechtslage äußert sich der Leitfaden nicht

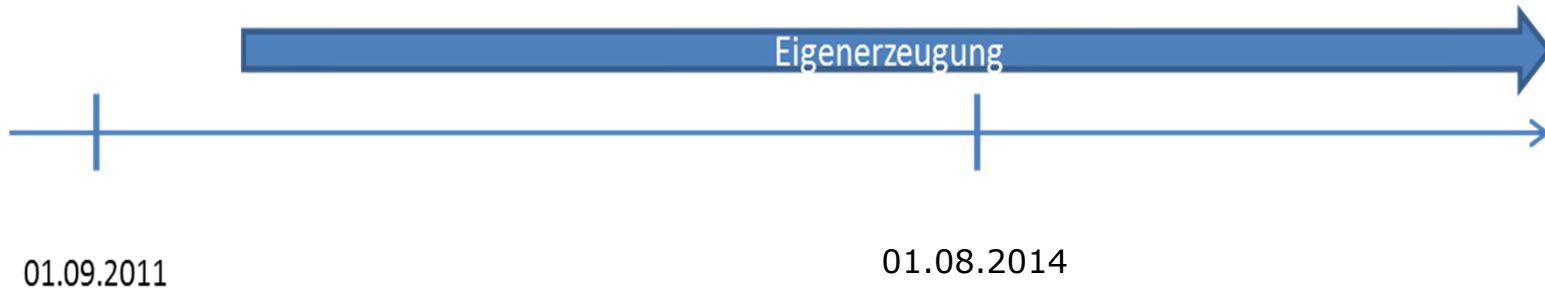


Stellungnahmen

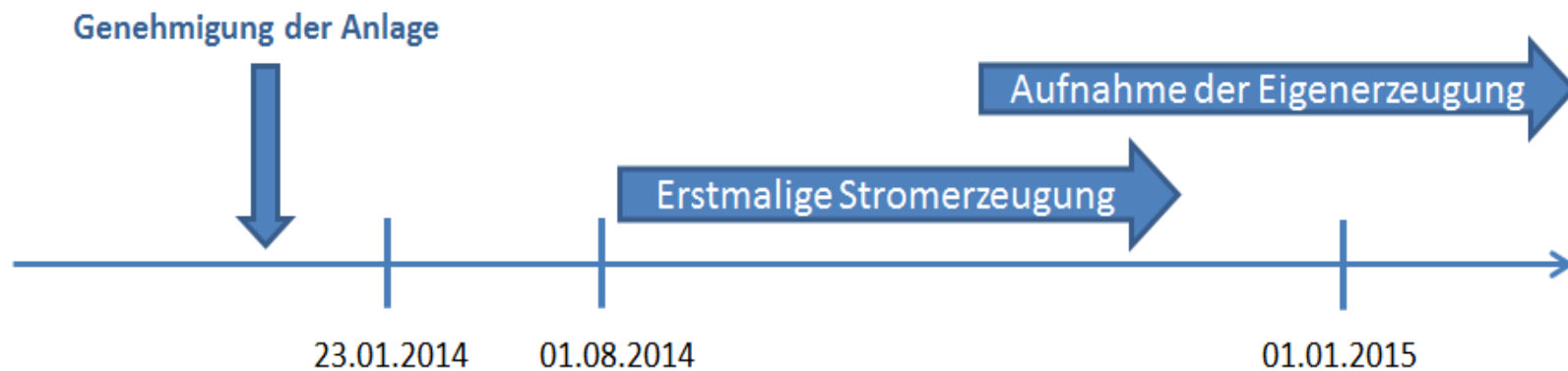
- Meinung 1: Noch klarer herausstellen, dass sich der Leitfaden nicht zu den Anforderungen an eine »Eigenerzeugung« im Sinne der alten Rechtslage äußert
- Meinung 2: Erweiterung des Leitfadens um eine Auslegung der Anforderungen an eine »Eigenerzeugung« im Sinne der alten Rechtslage



Bestandsanlage nach Nr. 1:



Bestandsanlage nach Nr. 2:





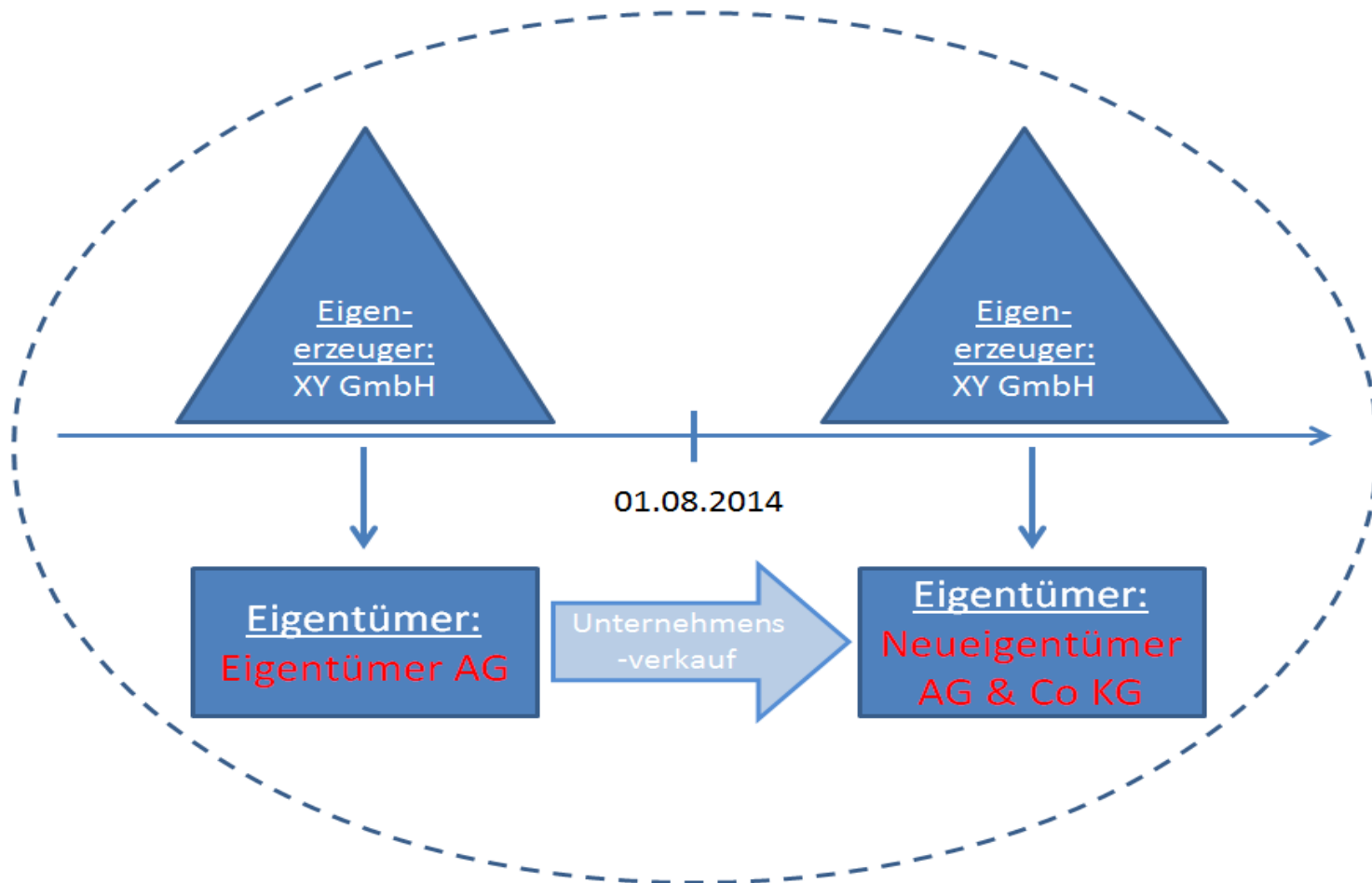
Leitfaden I

- Bestehende Eigenerzeugungskonzepte geschützt, StrEA als Anknüpfungspunkt:
 - Mengen-Beschränkung durch »soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht« (III, 1 Nr. 2)? → Nein
 - Verbrauchsseitige Änderungen? → Ja, solange Eigenerzeugung-Konzept an sich gewahrt bleibt
 - Standortwechsel der StrEA möglich? → Nein
- Vertrauen des Bestand-Eigenerzeugers geschützt
 - Kein Handel mit Vertrauensschutz/Bestandsanlagen
 - Strikte Personenidentität vor und nach dem Stichtag



Leitfaden II

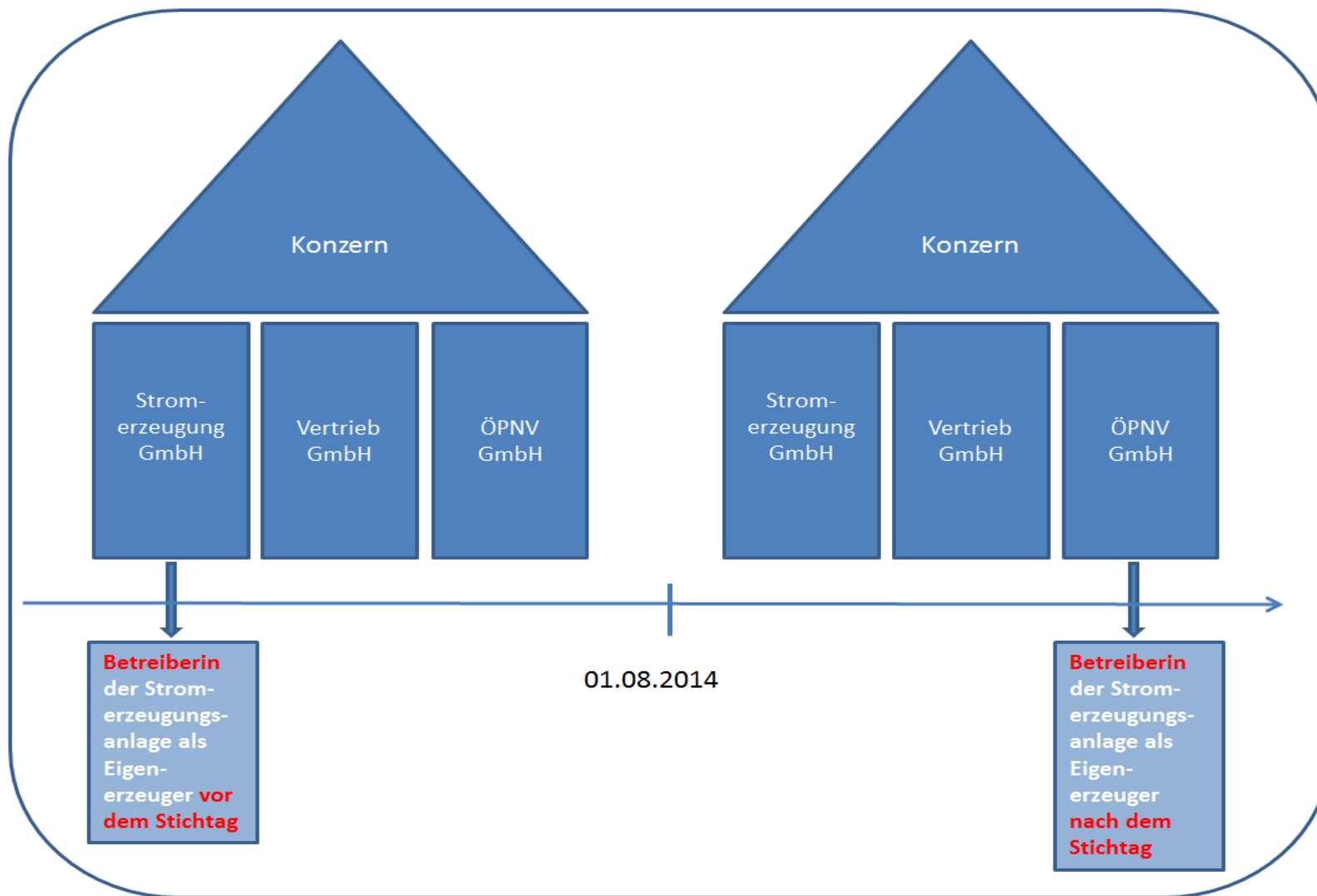
- Kein Wechsel in der Person des Eigenerzeugers





Leitfaden III

- Wechsel in der Person des Eigenerzeugers





Stellungnahmen

- Bestandsschutz sei nicht personen-, sondern allein anlagenbezogen:
 - Wortlaut „der“ trage nicht;
 - Systematischer Zusammenhang mit Abs. 4: „die Anlage schon vor dem 1.1.12 im Eigentum des LV stand, der die Privilegierung nach Abs. 3 in Anspruch nimmt...“; dieses HS bedürfe es sonst nicht
 - Sinn und Zweck
- Wechsel der jur. Person innerhalb eines Konzern müsse als rein konzerninterne organisatorische Maßnahme möglich sein
- Ist Rechtsnachfolge in Vertrauenstatbestand möglich (Erbe, Anwachsung, Umwandlung etc.)?



Teil 1

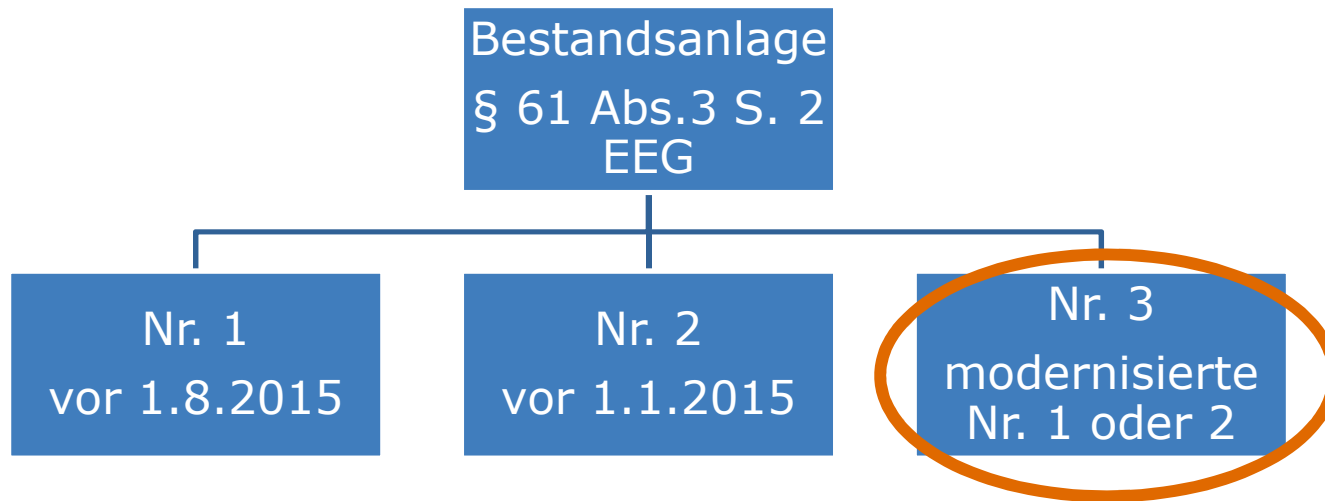
- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- **Bestandsanlagen (Teil 2)**
- Meldepflichten



»Eine Bestandsanlage ist jede Stromerzeugungsanlage,

1. (...)

2. (...)

3. die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 % erhöht worden.«



Leitfaden:

- Begriff der »Modernisierung« als Zusammenfassung für alle drei Alternativen (Erneuerung, Ersetzung, Erweiterung)
- Installierte Leistung als Bezugsgröße für 30%ige Leistungssteigerung: Legaldefinition des EEG gilt bezogen auf Stromerzeugungsanlage (\approx Generator) \rightarrow elektrische Wirkleistung
- Die Möglichkeit einer Modernisierung steht jeder Bestandsanlage nach Nr. 1 oder Nr. 2 zu,
- Modernisierung einer StrEA nach Nr. 1 oder Nr. 2 nur 1x möglich
- Rechtsfolge der Modernisierung \rightarrow die Anlage nach Nr.1 oder Nr. 2 wird durch die Modernisierung zu einer Bestandsanlage nach Nr. 3

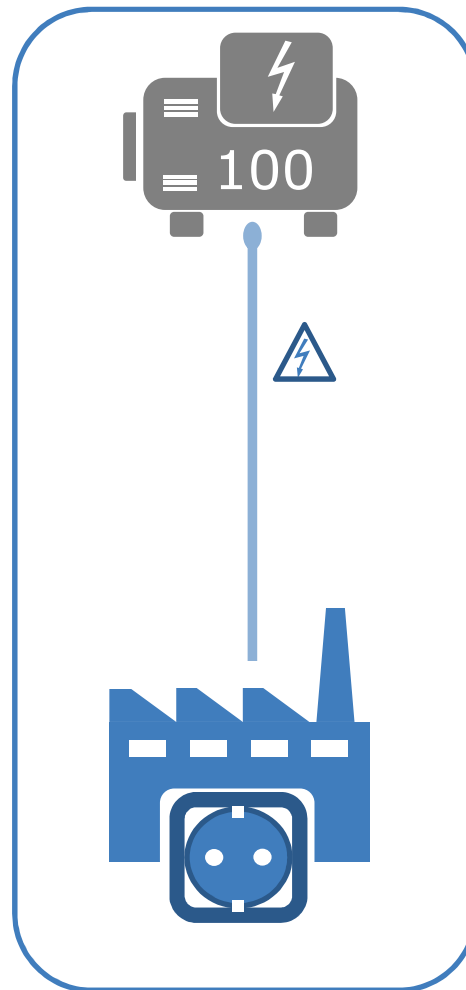
Die ersetzende und erweiterte StrEA (hier grün):

- übernimmt Bestandschutz der ersetzten StrEA nach Nr. 1 oder 2 (hier in grau)

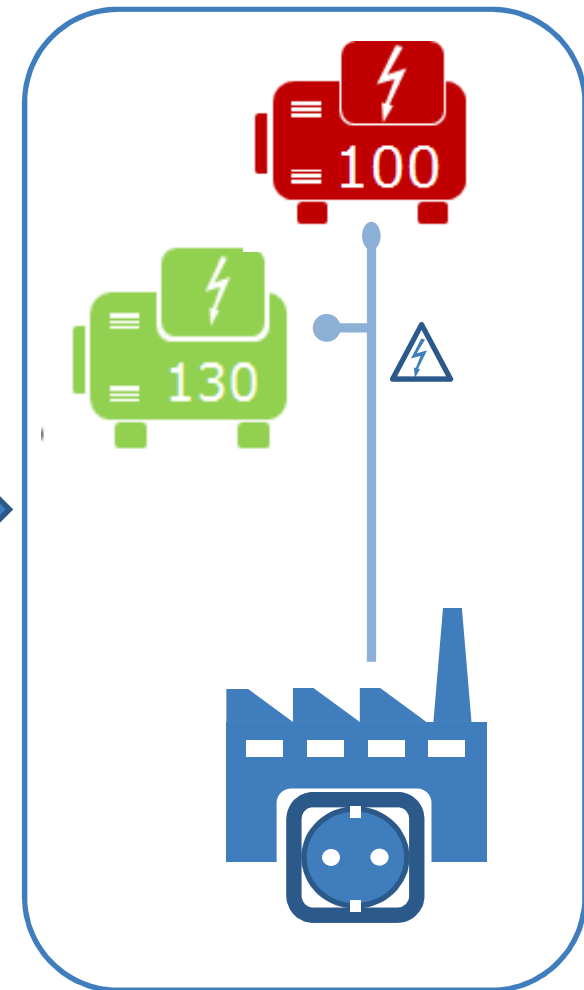
Die ersetzte StrEA (hier rot):

- verliert Bestandschutz
- kann aber am Standort weiterbetrieben werden

StrEA nach
Nr. 1 oder 2



StrEA nach
Nr. 3



Auslegungs-Variante weiter Anlagenbegriff (theoretisch):

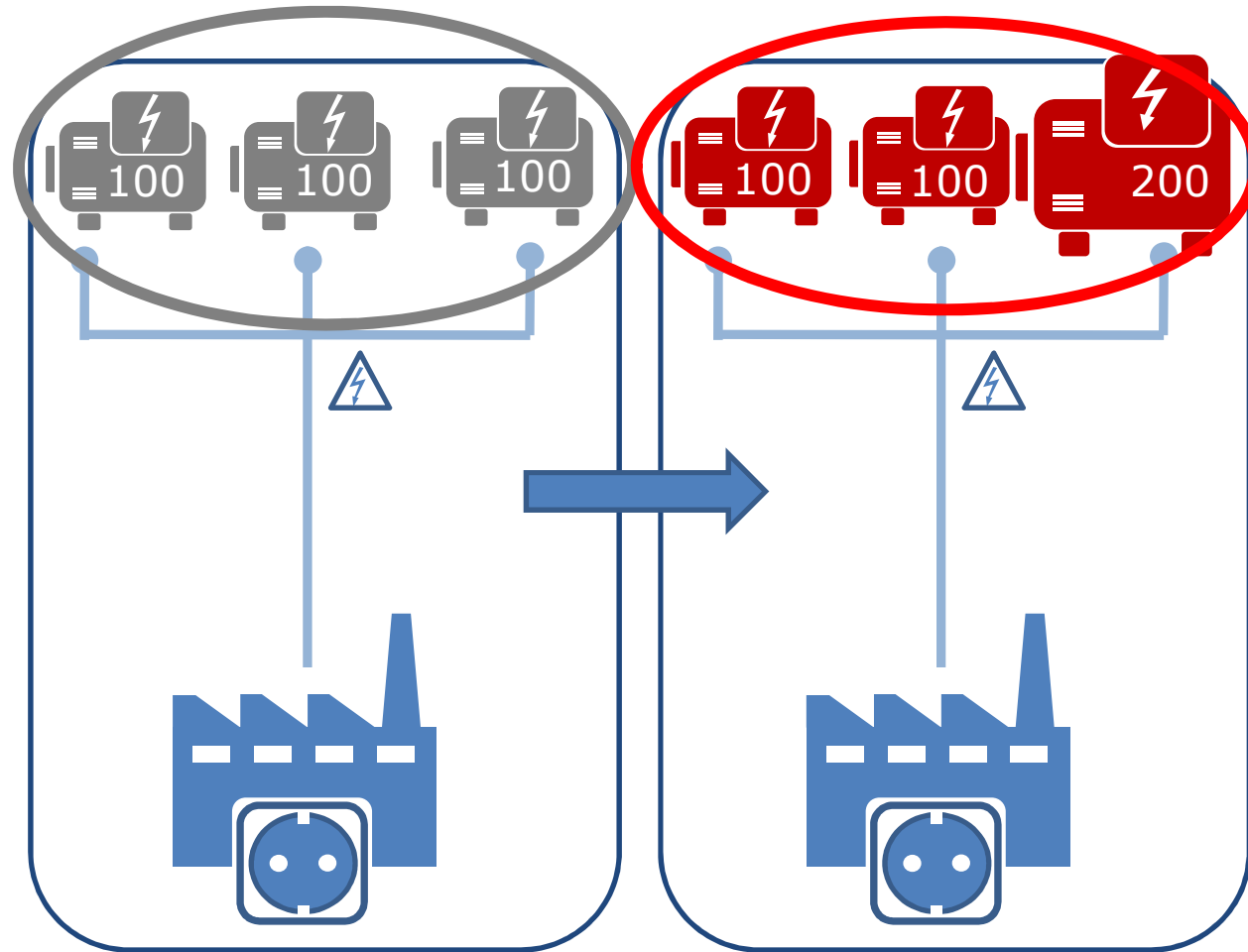
Stromerzeugungs- anlage =

Alle erzeugungs-
dienlichen Einricht-
ungen wären ver-
klammert

→ 300kW installierte
Leistung

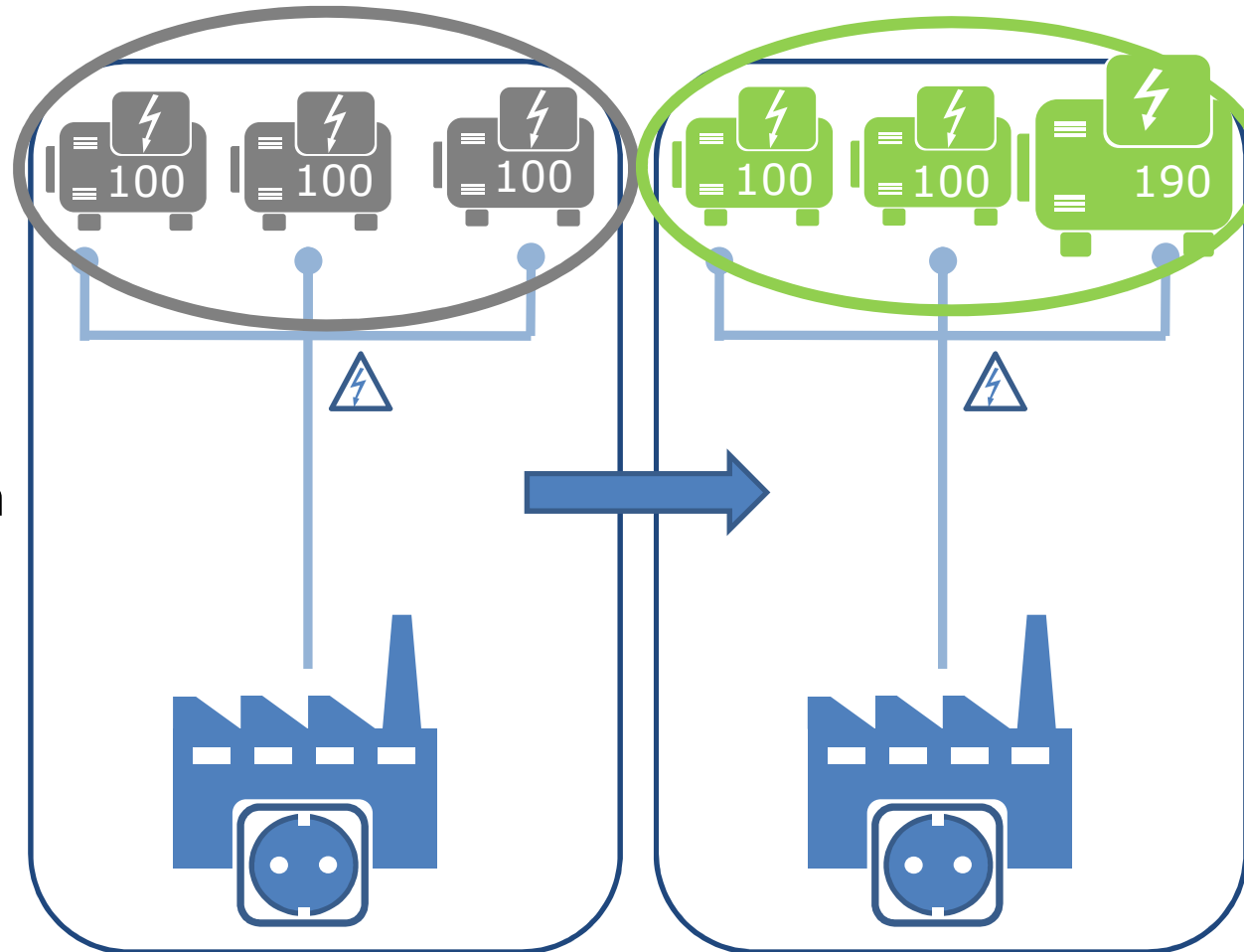
Modernisierungs- beispiel:

→ 400 kW > 390 kW
→ Gesamt-Kraftwerk
würde Bestands-
schutz verlieren



Abwandlung zum weiten Anlagenbegriff (theoretisch):

- Nur auf 390 kW erweitert → innerhalb der zulässigen 30%
- Gesamt-Kraftwerk behält Bestandschutz
- Aber jede weitere Modernisierung an der Anlage, d.h. auch an einer technischen Einrichtungen, die nach EEG- oder KWK zur Anlage gezählt werden, würden zum Verlust des Bestandsschutzes führen



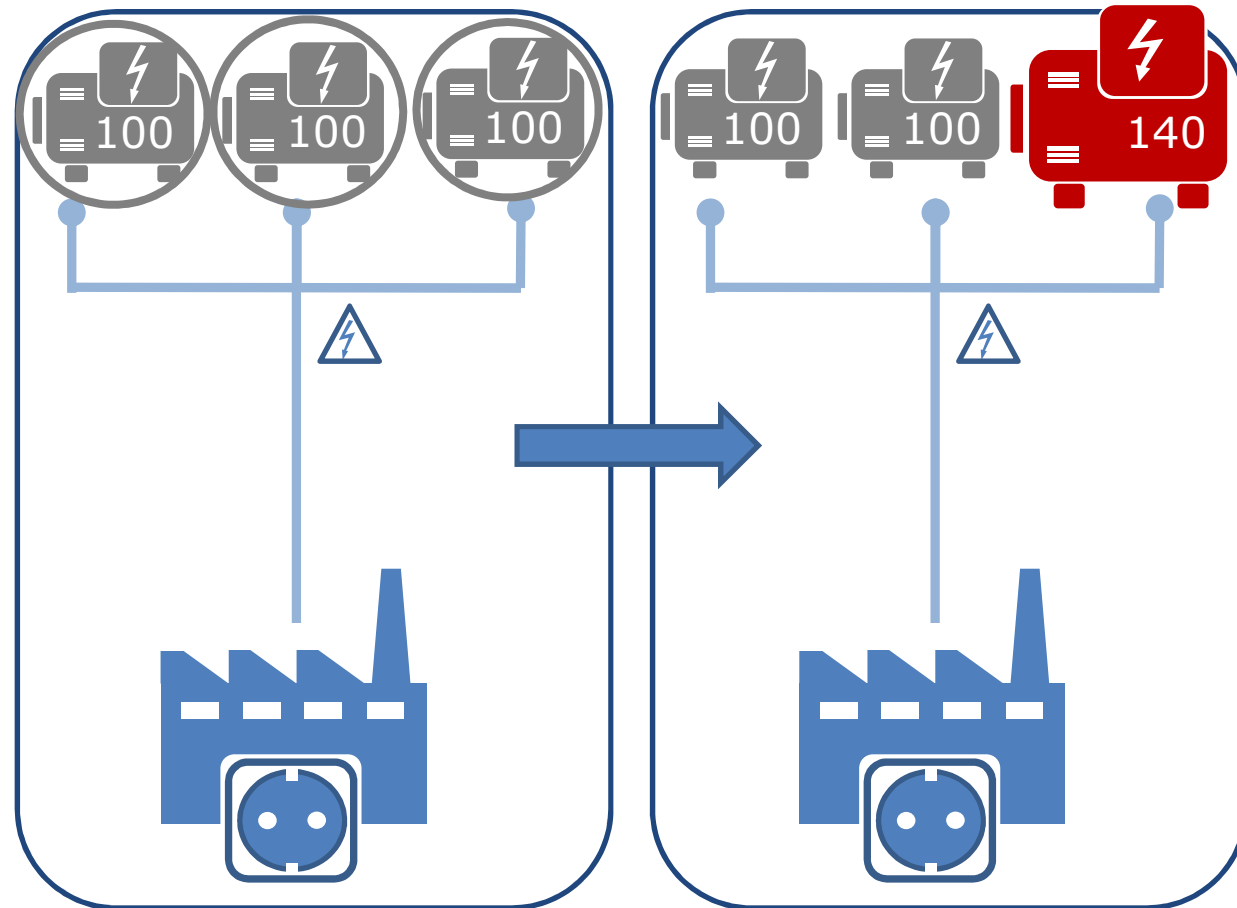
Auslegungs-Variante enger Anlagenbegriff (theoretisch):

Stromerzeugungs-anlage
(StrEA) \approx Generator

→ Drei StrEA à
100 kW

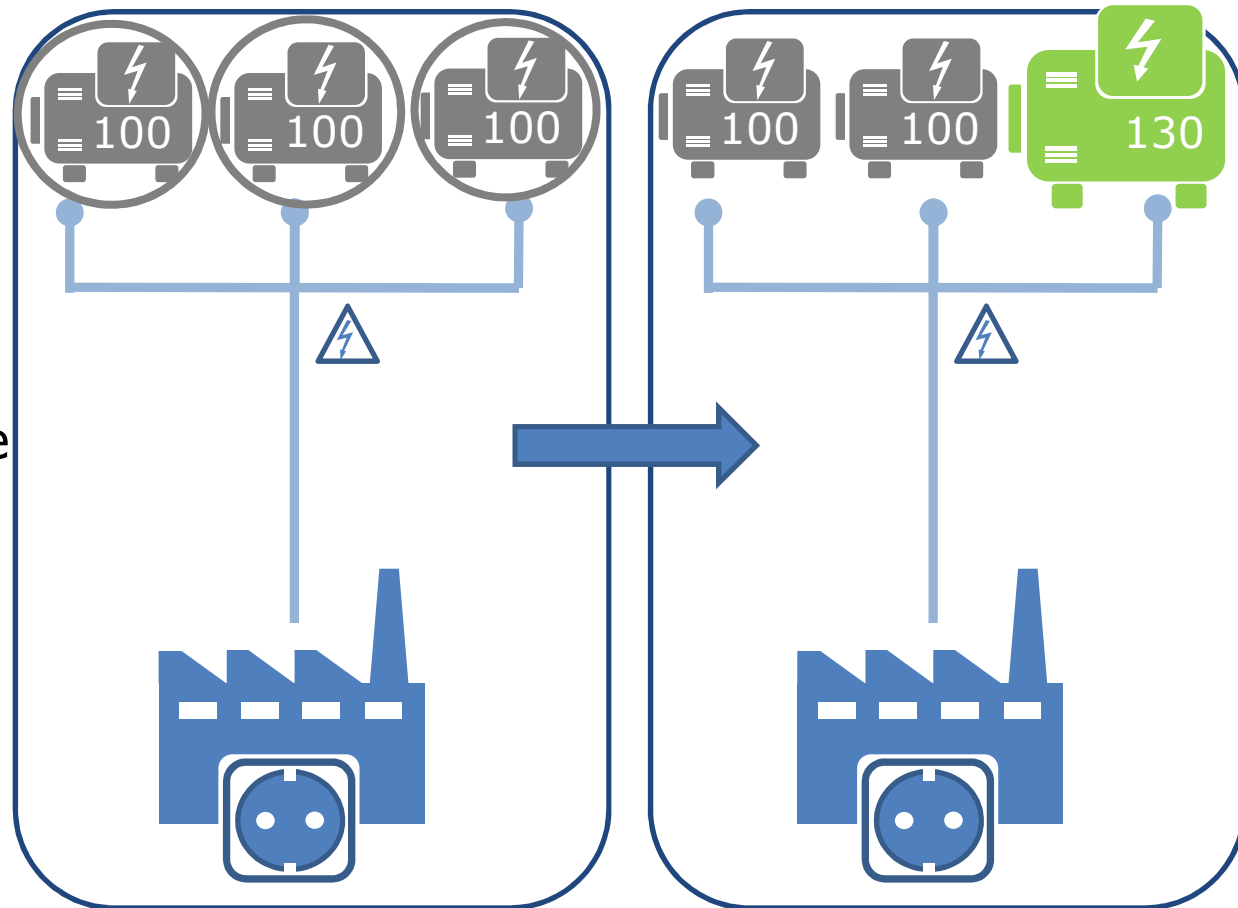
Beispiel:

- 1 zu 1 Ersetzung,
Leistungserhöhung
um mehr als 30%
(140 kW > 130 kW)
- Bestandsschutz nicht
modernisierter StrEA
bleibt aber gewahrt
- Modernisierungs-
Spielraum eng &
unflexibel



Abwandlung zum engen Anlagenbegriff (theoretisch):

- Eine der drei StrEA wird durch eine 130 kW StrEA ersetzt
- 30% Erweiterungsregel (+)
- Die ersetzte Anlage verliert den Bestandschutz, die ersetzende StrEA wird Anlage nach Nr.3
- Die zwei übrigen Anlagen können in der Zukunft noch modernisiert werden



→ Modernisierungs-Spielraum eng & unflexibel



Auslegung BNetzA:

- StrEA \approx Generator
- Bei der Modernisierung besteht ein Wahlrecht, welche Anlagen hinsichtlich im Rahmen der Modernisierungsmaßnahme mit einbezogen werden sollen:

Bei einer bestandsschutzwahrenden Ersetzung (bzw. gleichzeitigen Erweiterung) von Bestandsanlagen nach § 61 III, 2 Nr. 3 EEG »*können auch zwei oder mehr Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 am selben Standort hinsichtlich ihrer installierten Leistung zusammengerechnet und durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen ersetzt werden.*«

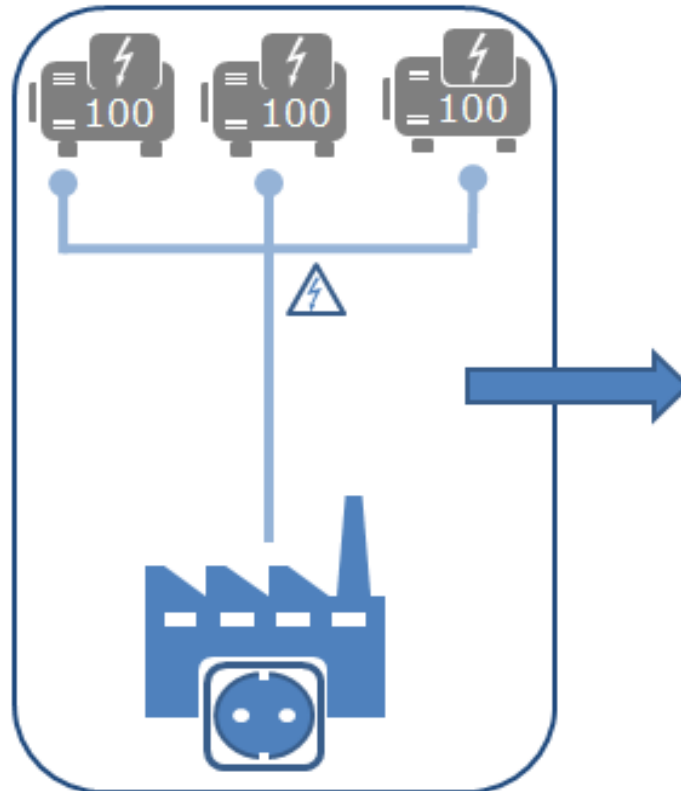
(Quelle: BNetzA, Entwurf - Leitfaden zur Eigenversorgung, Abschnitt 8.1.3.3)

Auslegungs-Variante BNetzA: enger Begriff der StrEA + Wahlrecht bei Modernisierungen

→ Jeder Eigenerzeuger kann selber bestimmen, welche StrEA modernisiert werden soll. Er bestimmt damit auch die Bezugsgröße für die 30 % Leistungssteigerung.

Beispiel zur Erläuterung

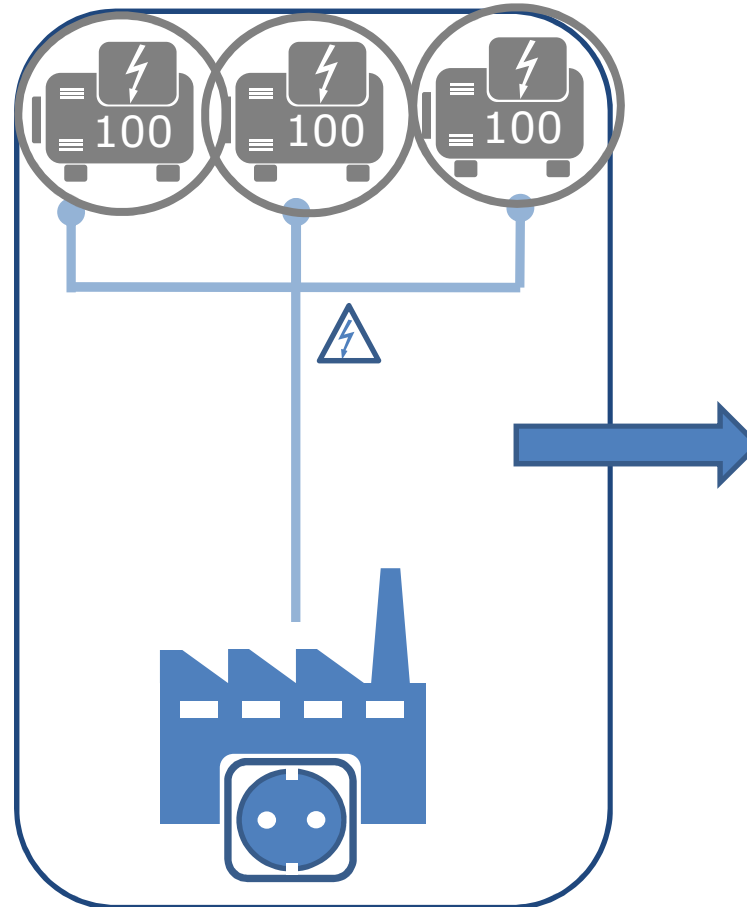
→ Eigenerzeuger betreibt drei StrEA à 100 kW



Auslegungs-Variante BNetzA: enger Begriff der StrEA + Wahlrecht bei Modernisierungen

Beispiel

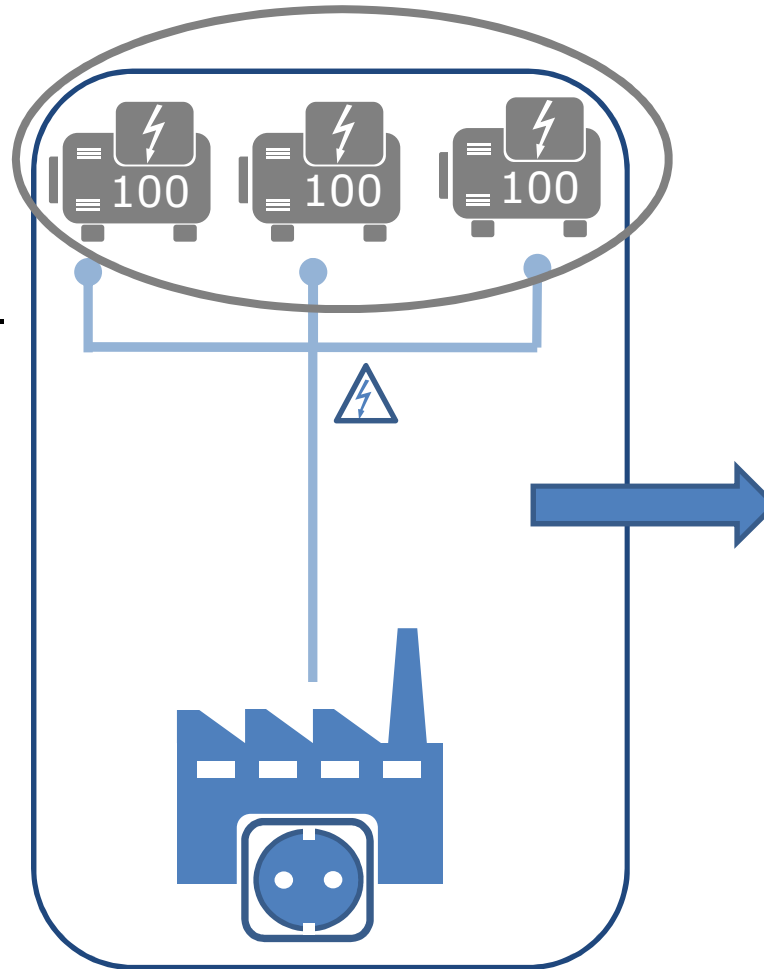
- Die drei StrEA à 100 kW können für die Modernisierung alle einzeln betrachtet werden
- Bezugsgröße für Leistungssteigerung dann jeweils 100 kW



Auslegungs-Variante BNetzA: enger Begriff der StrEA + Wahlrecht bei Modernisierungen

Beispiel:

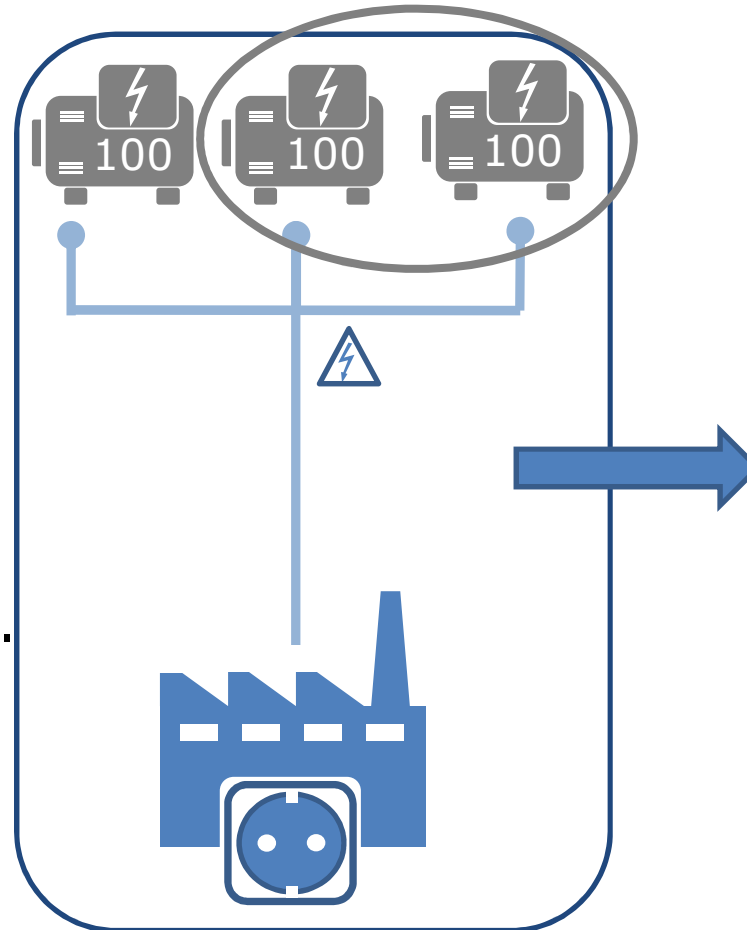
- Die drei StrEA à 100 kW können für die Modernisierung aber auch wie eine Stromerzeugungsanlage betrachtet werden
- Bezugsgröße für Leistungssteigerung dann 300kW



Auslegungs-Variante BNetzA: enger Begriff der StrEA + Wahlrecht bei Modernisierungen

Beispiel:

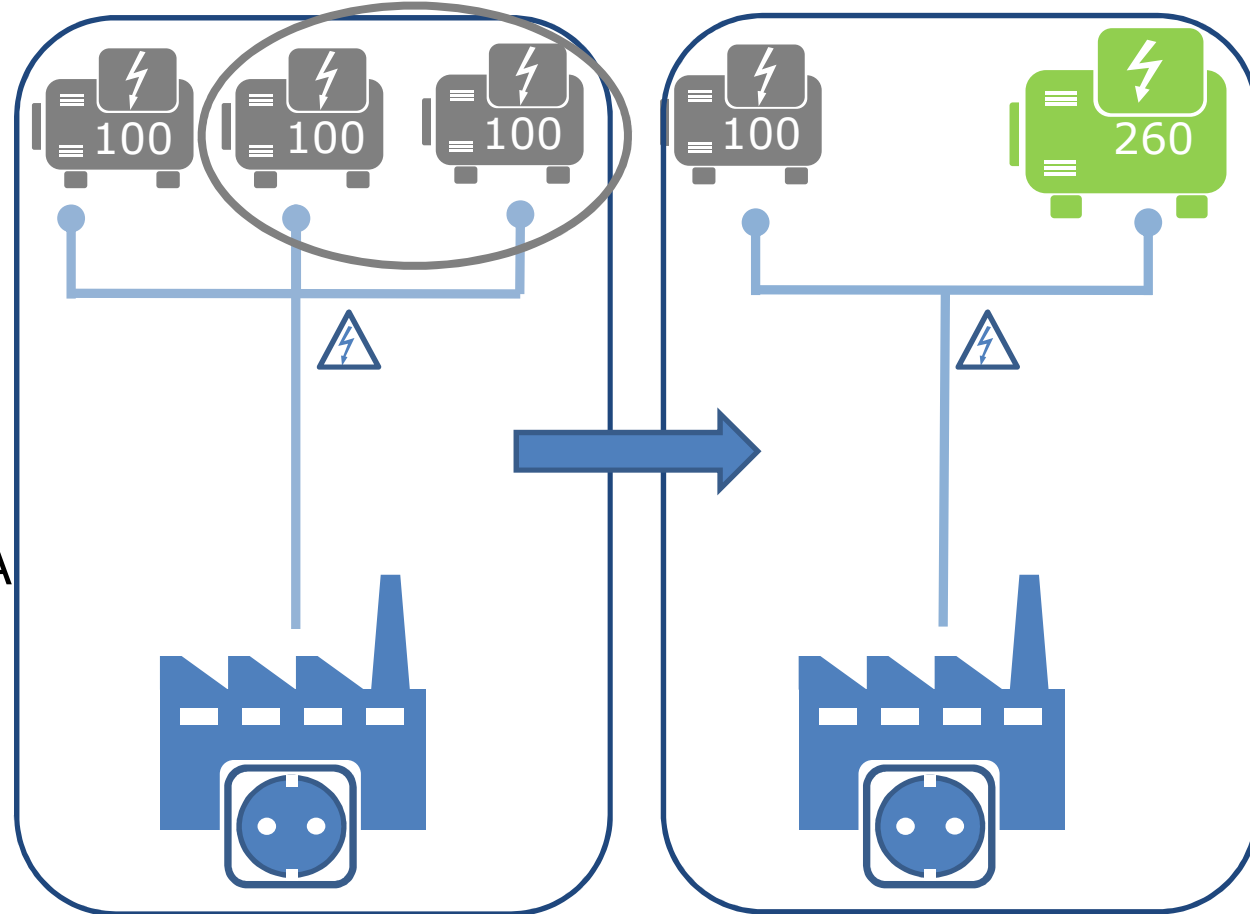
- Die drei StrEA à 100 kW können für die Modernisierung auch wie eine 100 kW und eine 200 kW Anlage betrachtet werden
- Bezugsgröße für die 30 Leistungssteigerung ist dann 200 kW (bzw. 100 kW)



Beispiel: Die drei StrEA à 100 kW werden für die Modernisierungsmaßnahme wie eine 100 kW und eine 200 kW Anlage (→ Bezugsgröße) betrachtet; zwei 100 kW StrEA werden durch eine neue 260 kW StrEA ersetzt.

Folge:

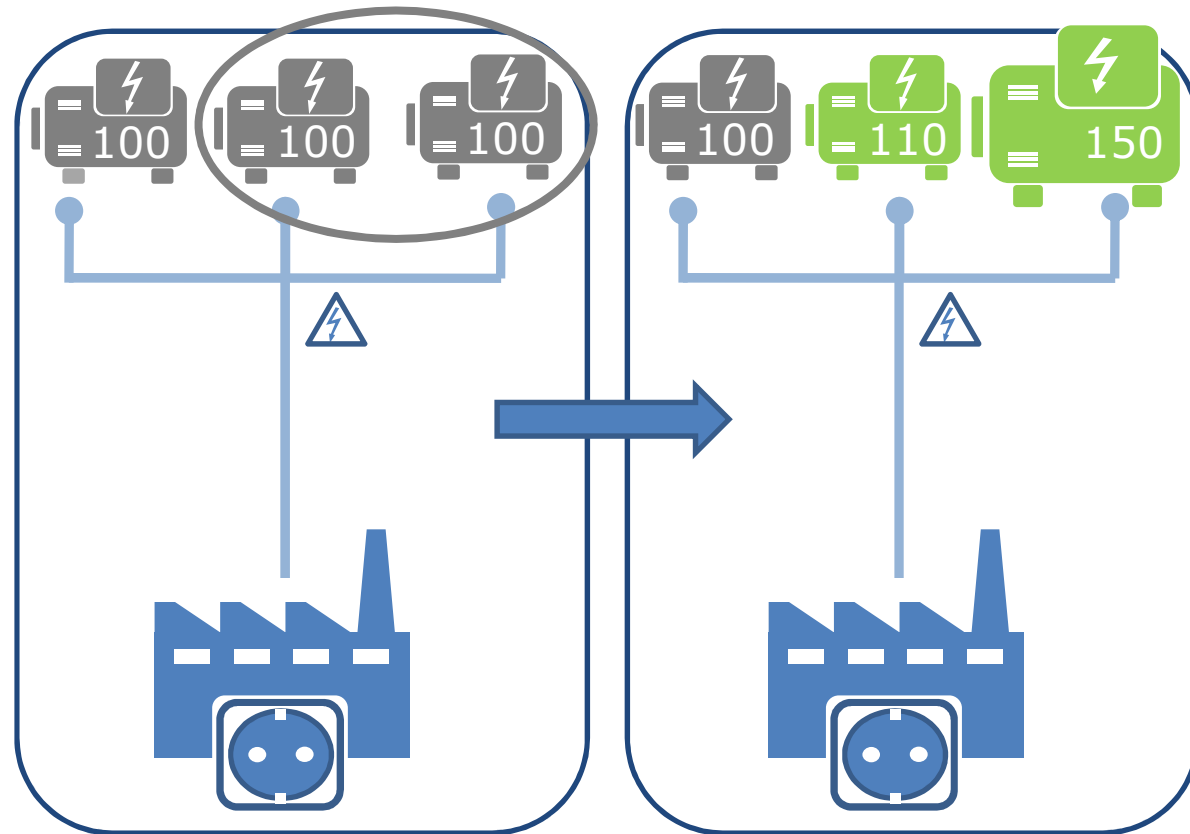
- Erweiterungsgrenze von 30% eingehalten
 - Zwei Bestands-StrEA (Nr. 1 oder 2) durch eine StrEA (Nr. 3) ersetzt
 - Dritte Bestands-StrEA (Nr.1 oder 2) bleibt unberührt und behält das Recht auf Modernisierung
- Weiterbetrieb ersetzter StrEA am Standort möglich → ohne Bestandsschutz



Beispiel: Bezugsgröße für die Modernisierung sind hier wieder zwei der drei StrEA à 100 kW; diese zwei StrEA werden hier durch zwei StrEA ersetzt und erweitert;

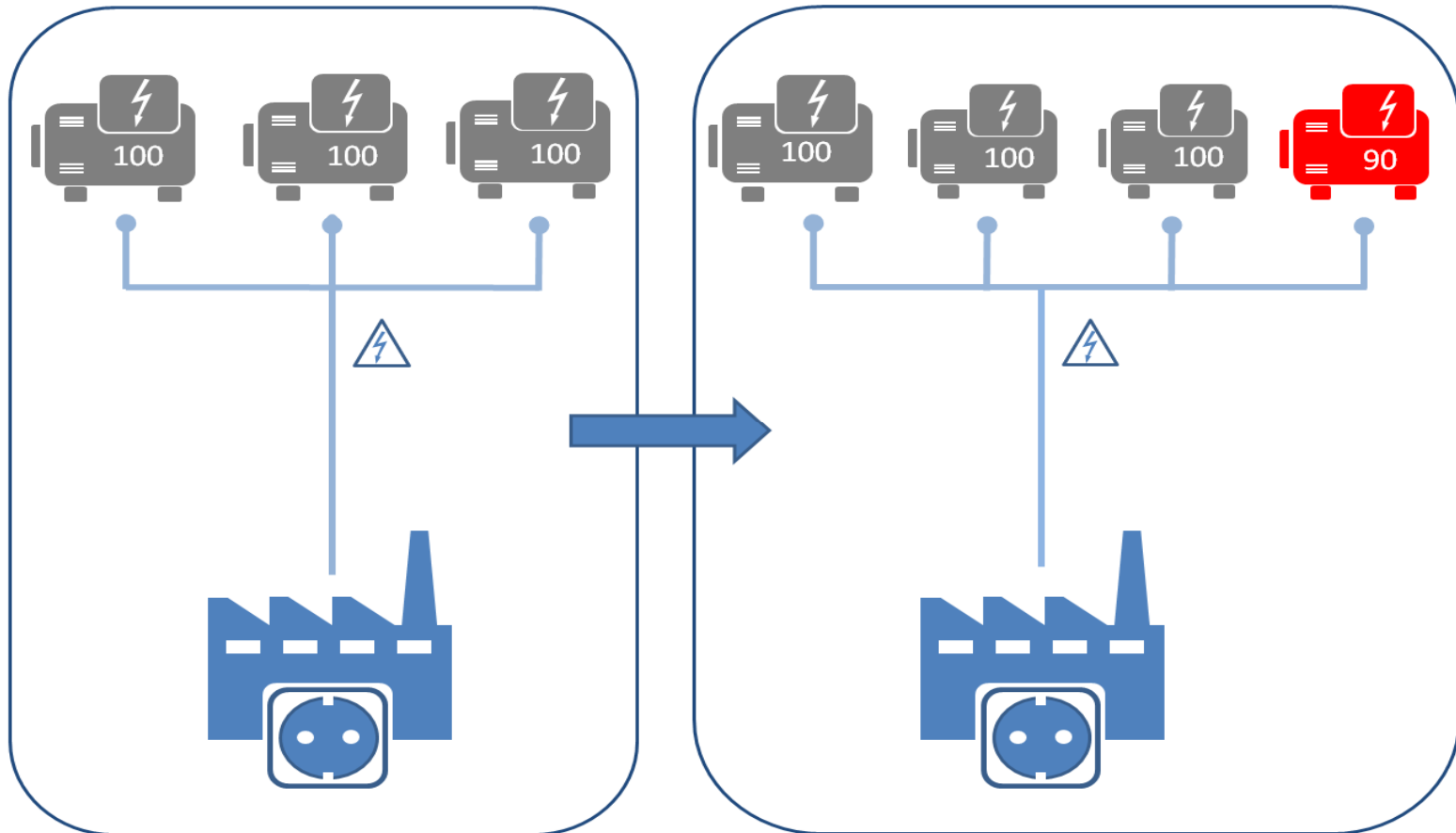
Folge:

- 30% Regel eingehalten; bei Einzelersetzungen wäre das nicht der Fall
- Zwei-Bestands-StrEA (Nr. 1 oder 2) durch zwei StrEA (Nr. 3) ersetzt
- Dritte Bestands-StrEA bleibt unberührt und kann weiterhin modernisiert werden

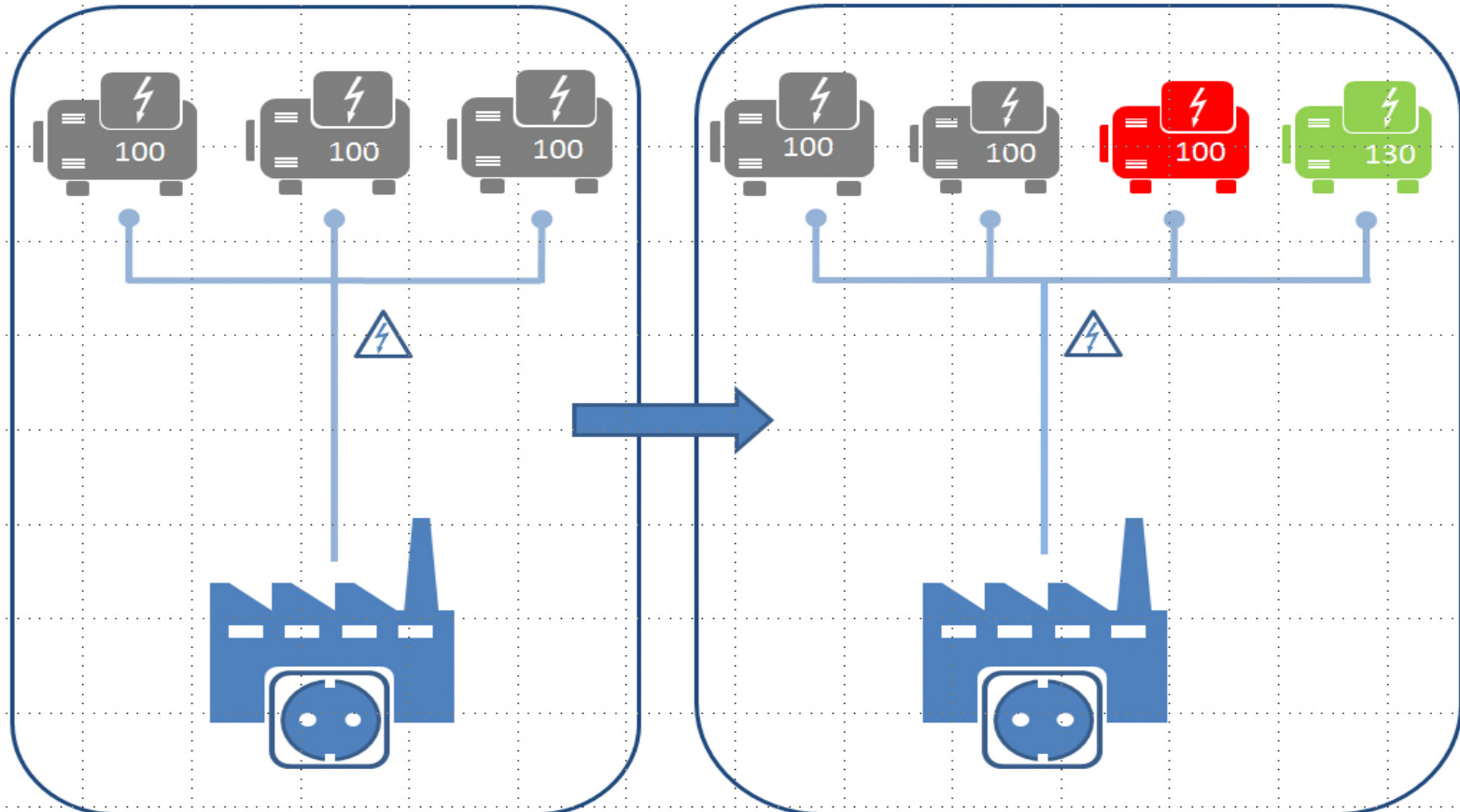


- Weitertrieb ersetzter StrEA am Standort möglich → ohne Bestandschutz

Beispiel: Zubau einer StrEA ohne Ersetzung einer Bestandsanlage nach Nr. 1 o. 2; Kein Fall der Erweiterung; Bestandsschutz kann der 90 kW Zubau nur erlangen, wenn die StrEA mind. eine der drei bestehenden StrEA ersetzt mit der Folge, dass die ersetzte StrEA dann ihren Bestandsschutz verliert.



Beispiel: Leistungssteigernder Ersetzung einer StrEA; zugebaute StrEA übernimmt Bestandsschutz und wird zur StrEA nach Nr. 3, die ersetzte StrEA wird ohne Bestandsschutz am Standort weiterbetrieben; die beiden anderen StrEA 2 können weiterhin modernisiert werden



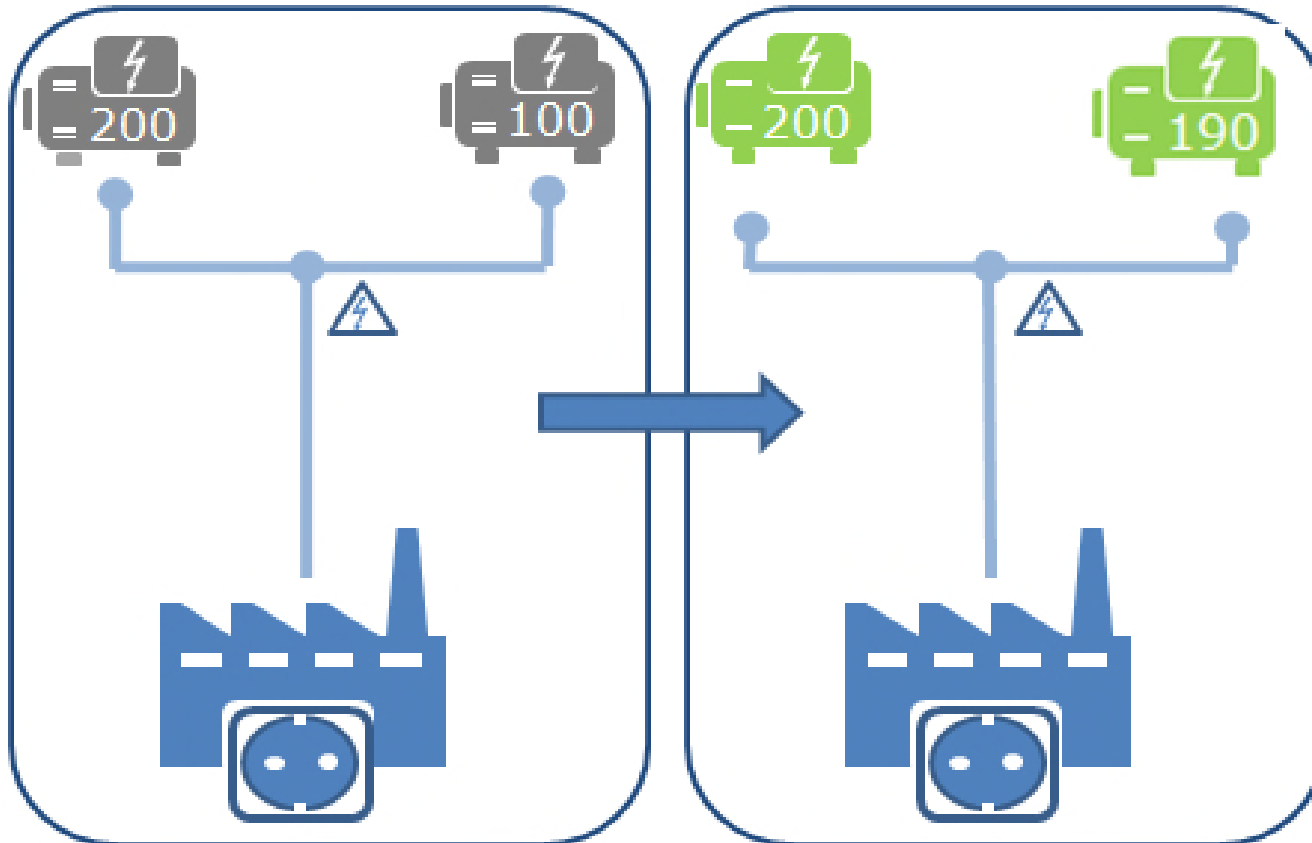


Stellungnahmen I

- Mehrfachmodernisierungen seien möglich, solange insgesamt die max. 30%ige Leistungssteigerung eingehalten würde
- »Erweiterung« und »Erneuerung« als Variante einer bestandswahrenden Erhöhung der Leistungskapazität sei nach BNetzA-Auslegung faktisch nicht möglich; kaum ein Anwendungsbereich
- Wahlrecht sei zu eng;
 - Beispiel 1: Es müsse auch möglich sein, Generatoren einzubeziehen, die nicht modernisiert werden, aber technisch verklammert sind (Bsp. nächste Folie)
 - Beispiel 2: Es müsse möglich sein, weitere Generatoren als Fall der Erweiterung bestandsschutzwahrend dazu zu bauen (Bsp. übernächste Folie)

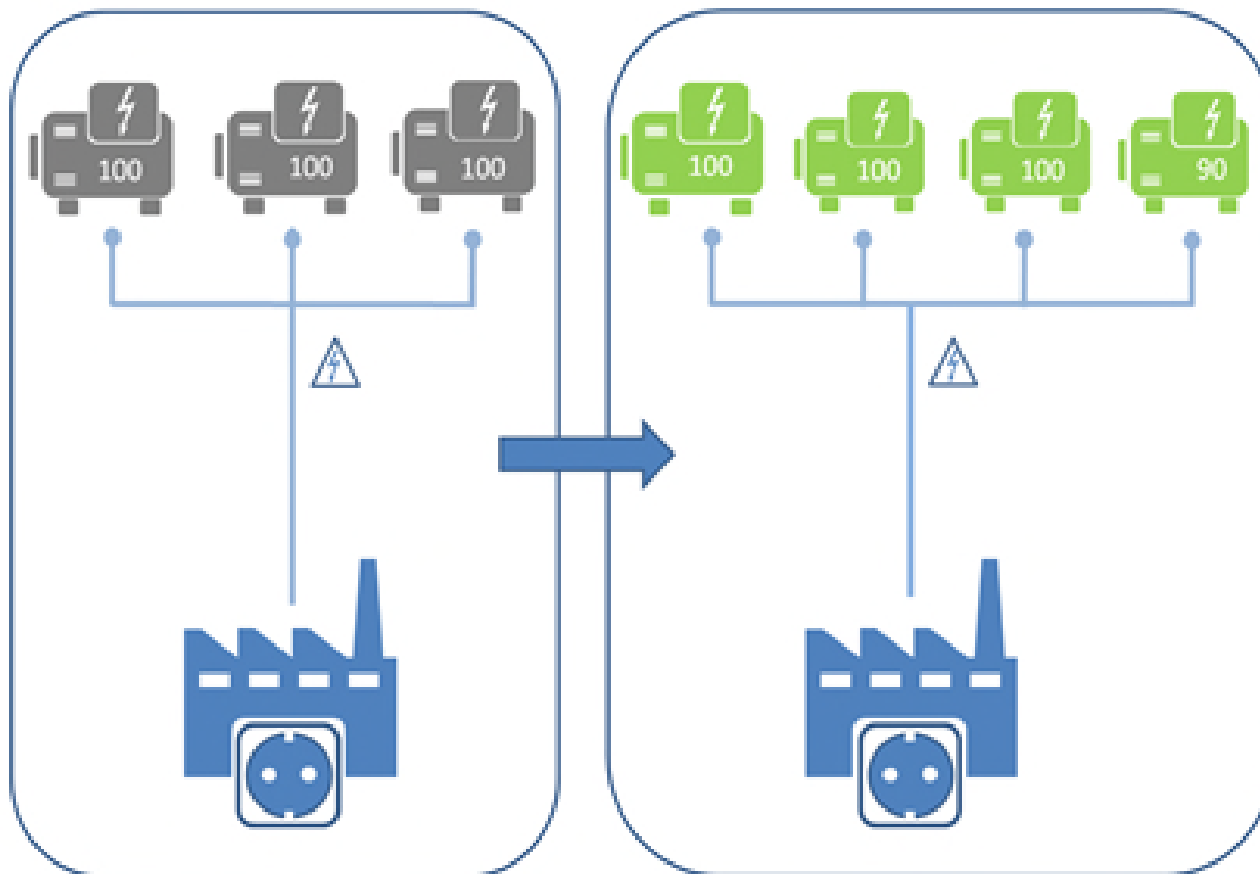
Stellungnahmen II

Beispiel 1: Wenn von zwei Generatoren nur einer leistungssteigernd ersetzt wird, müsse es möglich sein, als Bezugsgröße für die Bemessung der 30 % die installierte beider Generatoren addiert zu betrachten



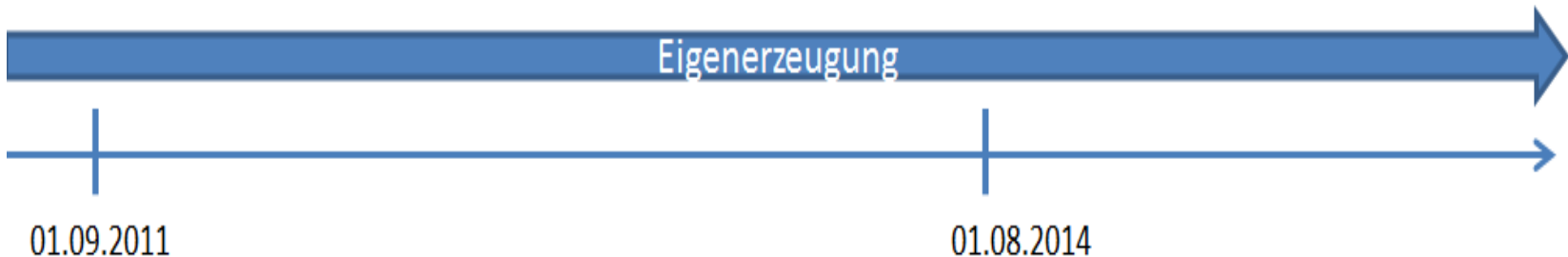
Stellungnahmen III

Beispiel 2: Es müsse möglich sein, weitere Generatoren als Fall der Erweiterung bestandsschutzwahrend dazu zu bauen.



Leitfaden

- Inbetriebnahme der StrEA zur Eigenerzeugung vor dem 1.9.2011
- Eigenerzeugung vor und nach dem Stichtag durch den personenidentischen Eigenerzeuger



Es gelten die Ausführungen zu den Bestandsanlagen.



Leitfaden

Alt-Bestandsanlagen

§ 61 IV EEG

§ 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2
Nr. 1

Unmodernisierte Alt-
Bestandsanlage (Nr. 1)

Sonderprivileg:
Anforderungen des
räumlichen Zusammenhangs zwischen
Erzeugung und Verbrauch entfallen

§ 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m.
Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG

Modernisierte Alt-
Bestandsanlage (Nr. 2 lit. a)

Übertragung des
Bestandsschutzes
auf modernisierte
Alt-Bestandsanlage
ohne Sonderprivileg
→ räumlicher
Zusammenhang
erforderlich wie bei
Bestandsanlagen

§ 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b)
i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG

Modernisierte Alt-
Bestandsanlage (Nr. 2 lit. b)

Übertragung des
Bestandsschutzes
auf modernisierte
Alt-Bestandsanlage
mit Sonderprivileg
→ weiterhin kein
räumlicher
Zusammenhang
erforderlich



Leitfaden

Was ist, wenn die Anforderungen an räumlichen Zusammenhang nicht stets für alle in der nach Nr. 2 lit. a) modernisierten Alt-Bestandsanlage erzeugten und vom Eigenerzeuger selbst verbrauchten Strommengen gewahrt sind?

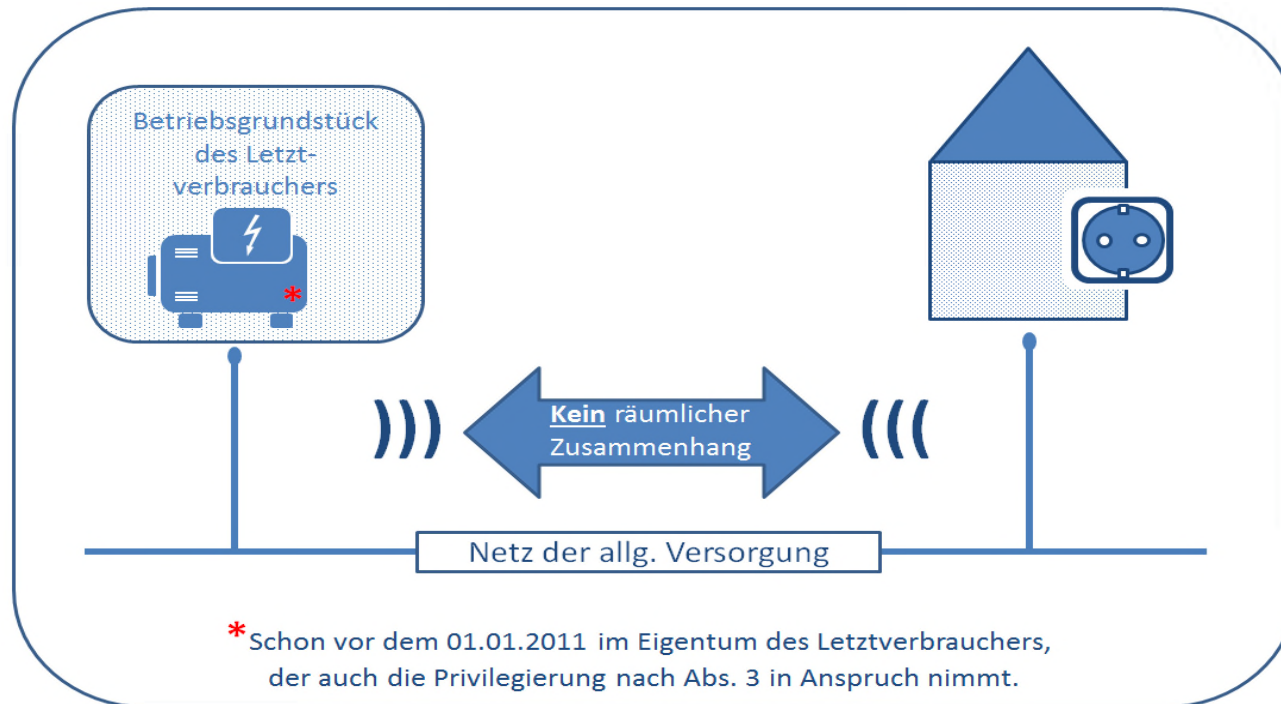
- Var. 1: Verhinderung bzw. Verlust der Bestandsschutz-Übertragung auf die modernisierte StrEA
- Var. 2: Für den nicht im räumlichen Zusammenhang selbst verbrauchten Strom ist EEG-Umlage zu zahlen (sonstiger Letztverbrauch i.S.e. „selbsterzeugten Letztverbrauchs ohne Eigenversorgung“ nach § 61 I S. 3); der Bestandsschutz als modernisierte Alt-Bestandsanlage bleibt jedoch gewahrt

→ BNetzA: Var. 2



Leitfaden

Sonderfall „industrielle Verbundkraftwerke“



* Schon vor dem 01.01.2011 im Eigentum des Letztverbrauchers, der auch die Privilegierung nach Abs. 3 in Anspruch nimmt.

»die gesamte Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 1.1.2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach Absatz 3 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.«



Stellungnahmen

»Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers« muss nicht zwingend bedeuten, dass das Grundstück im Eigentum des Letztverbrauchers stand, Pachtverhältnisse o.ä. genügen



Teil 1

- Systematik der EEG-Umlagepflicht
- EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch
- Voraussetzungen der Eigenversorgung
- Stromspeicher

Teil 2

- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger in voller Höhe
- EEG-Umlagepflicht für Eigenversorger aus EE- und KWK-Anlagen
- Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger
- Bestandsanlagen (Teil 1)

Teil 3

- Bestandsanlagen (Teil 2)
- **Meldepflichten**



Leitfaden:

Die Aussagen in Abschnitt 10. betreffen grundsätzlich:

- alle potentiellen und tatsächlichen EEG-Umlage-Schuldner
 - EltVU
 - Sonstige Letztverbraucher
 - Eigenversorger
 - Eigenerzeuger
- alle potentiellen und tatsächlichen EEG-Umlage-Gläubiger
 - ÜNB
 - VNB



Leitfaden:

»EltVU bzw. Letztverbraucher (sonstige Letztverbraucher; Eigenversorger; Eigenerzeuger), die sich abweichend von ihrer grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht darauf berufen, aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme keine oder lediglich eine anteilig verringerte EEG-Umlage zahlen zu müssen, tragen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung.«

»Wird ein Nachweis nicht ausreichend erbracht, muss der Netzbetreiber im Zweifel von dem Grundsatz ausgehen, dass die volle EEG-Umlage zu zahlen ist.«



Stellungnahme:

- „Im Zweifel für den Angeklagten“ sei überzeugender als der Grundsatz der 100%-Umlage bei nicht nachgewiesenen Ausnahmeveraussetzungen
- Die EEG-Umlagepflicht sei öffentlich-rechtlicher Natur, so dass eine Anwendung zivilrechtlicher Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast nicht möglich seien
- Es bestehe keine Pflicht zur *initiativen* Darlegung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber



Leitfaden:

- Für ordnungsgemäße Abwicklung werden sowohl die Umlage-Schuldner, als auch die Gläubiger in die Pflicht genommen: Anschluss-VNB bzw. ÜNB
- Netzbetreiber sind dazu verpflichtet, berechnete Ansprüche mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu identifizieren und durchzusetzen (§ 8 I AusglMechV)
- Informationsaustausch zwischen VNB und ÜNB erforderlich



Stellungnahmen:

- Keine Pflicht des Netzbetreibers zur flächendeckenden Erhebung nicht mitgeteilter Basisangaben zur Eigenversorgung und Eigenerzeugung; bei Zweifeln aber aktive Nachfrage beim Eigenversorger
- Informationsaustausch Netzbetreiber zwingend erforderlich und auch von § 70 gedeckt



Leitfaden:

- Rechtsgrundlage: § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 II AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 I AusglMechV
- Erfasst alle potentiellen und tatsächlichen Umlageschuldner, einschließlich Eigenversorger, Eigenerzeuger, sonst. LV
- Auch wenn die Umlage aufgrund einer Ausnahme entfällt
- Unterscheide: Strommengen-Mitteilung nach § 74
- Mindest-Basisangaben:
 1. ob Eigenversorgung, Eigenerzeugung bzw. sonst. LV vorliegt
 2. ob konkrete gesetzliche Ausnahme angenommen wird
 3. ob tatsächlich oder potentiell relevante Änderungen eingetreten sind
- Zusätzliche Darlegungen und Nachweise idR. erforderlich



Stellungnahme:

- Es bestünden gar keine Mitteilungspflichten für Letztverbraucher, die [zu Recht] davon ausgehen, keine EEG-Umlage zahlen zu müssen:
 - Der Ausschluss der Mengen-Mitteilungspflicht nach § 74 S. 3 für umlagebefreite EV-Kleinanlagen (≤ 10 kW und 10 MWh) und Eigenerzeuger schließe [sofern der Ausnahme-Tatbestand tatsächlich erfüllt ist] zugleich die Mitteilungspflichten nach §§ 70, 71 mit aus
 - § 71 EEG iVm. § 9 II AusglMechV: Die Mitteilungspflicht zu (Basis-)Angaben bestehe nur gegenüber „dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage [tatsächlich] verlangen kann“
 - Die Mitteilungspflichten nach der AusglMechV seien von der Verordnungsermächtigung nicht gedeckt



Leitfaden:

- § 74 S. 1 u. 3 i.V.m. § 61 I, 4 EEG i.V.m. § 9 II AusglMechV
- Soweit feststeht, dass keine EEG-Umlage zu zahlen ist, entfällt Mengen-Mitteilungspflicht
 - ➔ Nicht allein in den nach § 74 S. 3 klargestellten Fällen einer EV-Kleinanlage bzw. Eigenerzeugung
- Solange der Eigenversorger (Eigenerzeuger) jedoch nicht plausibel darlegt, dass die Voraussetzungen der Ausnahme vorliegen, ist im Zweifel weiterhin von der Umlage- und somit zugleich von der Mengen-Mitteilungspflicht auszugehen
- Solange er nicht plausibel darlegt, dass bei einer EV-Kleinanlage ein Überschreiten der 10 MWh-Schwelle verlässlich ausgeschlossen ist, bleiben Mengen-Angaben erforderlich
- Drohende Rechtsfolgen bei Verstößen gegen Mitteilungspflicht



Stellungnahmen:

- Weder nach den Mitteilungspflichten noch nach den Darlegungslasten seien Eigenversorgungsmengen aus Kleinanlagen nachzuweisen, selbst wenn eine Überschreitung der 10 MWh-Schwelle nicht ausgeschlossen ist. Das ergebe sich aus dem Ausschluss der Pflicht zur Strommengen-Mitteilung für Kleinanlagen nach § 74 S. 3 [wenn ≤ 10 MWh]
- Es sei unsicher, ob tatsächlich alle [erwiesen] umlagefreien Konstellationen von der Mengen-Mitteilung ausgenommen sind → Argument: Umkehrschluss aus § 74 S. 3, der allein Klein-Anlagen und Eigenerzeugung ausdrücklich ausnehme



Herzlichen Dank für Ihre Teilnahme und
Stellungnahmen.

Henrike Almeling MLE, Jan Sötebier MES
Referat erneuerbare Energien

eigenversorgung@bnetza.de